

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2017 – 2020

E I N L A D U N G

zur

11. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 5. Juli 2018, 13.30 Uhr

im Landratssaal

Aktualisierte Traktandenliste

**Ergänzung mit neuem, zusätz-
lichem Traktandum (Nr. 6)**

Nachfolgende Traktanden rutschen
eine Position nach hinten.

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 11. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 24. Mai 2018 sowie alle übrigen Unterlagen liegen ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates im Landratssaal in der Aktenaufgabe zur Einsichtnahme auf.

2. Zukunft der Fraktionen, Revision von Art. 1 der Gemeindeverfassung

Beilage Nr. 102: Antrag des Kleinen Landrates vom 13.06.2018

3. Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz

Beilage Nr. 103: Antrag des Kleinen Landrates vom 05.06.2018

Beilage Nr. 104: Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz (Synopsis)

Beilage Nr. 105: Beschluss des Kleinen Landrats an den Grossen Landrat vom 10.04.2018 (Prot.-Nr. 18-243)

Auflageakten:

- Wortprotokoll der VBK-Sitzung vom 26.04.2018
- Minderheitenantrag der VBK gemäss E-Mail vom 04.06.2018
- Verordnung über das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen (zur Kenntnisnahme)
- Anhang zur Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsverordnung (zur Kenntnisnahme)
- Gebührentarif (zur Kenntnisnahme)
- Beschluss des Kleinen Landrats vom 10.04.2018 betreffend Auswertung der Vernehmlassung

4. Sicherheitskosten der Jahrestreffen des World Economic Forums

Beilage Nr. 106: Antrag des Kleinen Landrates vom 05.06.2018

Auflageakten:

- Schweizerische Eidgenossenschaft (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO), Kanton Graubünden, Gemeinde Davos, World Economic Forum, Vereinbarung vom 23.01.2018 über die Verteilung der Zusatzkosten für die Sicherheit der Jahrestreffen des World Economic Forums (WEF) in Davos für die Jahre 2019-2021

- Institut für Systemisches Management und Public Governance, Universität St. Gallen, Studie vom November 2015 "Die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Annual Meetings 2015 für Davos"
- Gemeinde Klosters-Serneus, Beschluss des Gemeindevorstands vom 12.03.2018 betreffend World Economic Forum, Gemeindebeitrag für Sicherheitskosten
- Gemeinde Davos, Botschaft zur Landschaftsabstimmung vom 29.11.2009 (enthaltend die Abstimmungsvorlage "Sicherheitskosten der WEF-Jahrestagungen")

5. **Gemeindegarantie für ein NRP-Darlehen als Finanzierungsbeitrag an die Erweiterung der Beschneigungsanlage am Rinerhorn**

Beilage Nr. 107: Antrag des Kleinen Landrates vom 05.06.2018

Beilage Nr. 108: Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, Garantieerklärung zum NRP-Darlehen an die Bergbahnen Rinerhorn AG für die Erweiterung der Beschneigungsanlage Rinerhorn (Abstimmungsvorlage)

Auflageakten:

- Regierung des Kantons Graubünden, Beschluss vom 22.05.2018 betreffend Bergbahnen Rinerhorn AG, Erweiterung Beschneigungsanlage, Gewährung NRP-Darlehen und Kantonsbeitrag
- Kleiner Landrat der Gemeinde Davos, Beschluss vom 20.03.2018 betreffend Gemeindegarantie für NRP-Darlehen, Stellungnahme an das Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden
- Bergbahnen Rinerhorn AG, Gesuch vom 18.08.2017 betreffend Gewährung einer Bürgschaft
- Bergbahnen Rinerhorn AG / Caprez Ingenieure AG, technischer Kurzbeschrieb vom Juli 2017 zur Erweiterung der Beschneigungsanlage Rinerhorn mit Neubau Speichersee und Beschneigung Juonli und Nüllli unterer Teil
- Bergbahnen Rinerhorn AG, Plan 1:15'000 vom 02.08.2017 zur Erweiterung der Beschneigungsanlage Rinerhorn
- Bergbahnen Rinerhorn AG, Geschäftsberichte 2015/2016 und 2016/2017
- Amt für Raumentwicklung Graubünden, Vorprüfungsbericht vom 14.03.2018 betreffend Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan zur Beschneigungsanlage Rinerhorn 1:5'000 samt zugehörndem Umweltverträglichkeitsbericht
- Amt für Raumentwicklung Graubünden, BAB-Bewilligung vom 09.10.2013 betreffend Ausbau der Beschneigungsanlage Rinerhorn, Abschnitt B (Piste Talabfahrt Riederalp bis Talstation Glaris), insbesondere Beschlusspunkt 6, Seite 18

6. Spital Davos AG, einmaliger Betriebsbeitrag à-fonds-perdu

Beilage Nr. 120: Antrag des Kleinen Landrates vom 26.06.2018

Auflageakten:

- Antrag der Spital Davos AG vom 22. Juni 2018, inkl. Jahresrechnung 2017 (Anhang 1)
- Liquiditätsplanung der Spital Davos AG per 22.06.2018 (Anhang 2, nur GPK-Präsident)
- Interpellation FDP-Fraktion betreffend Überprüfung bzw. Anpassung der strategischen Ausrichtung der Spital Davos AG, Stellungnahme des Kleinen Landrates vom 04.08.2015

7. Interpellation Jacobina Knölle betreffend Verordnung über die Verwendung der Lenkungsabgaben aus dem Bau kontingentpflichtiger Zweitwohnungen, Stellungnahme des Kleinen Landrates

Beilage Nr. 109: Antrag des Kleinen Landrates vom 13.06.2018

Beilage Nr. 110: Interpellation Jacobina Knölle und Mitunterzeichner betreffend Verordnung über die Verwendung der Lenkungsabgaben aus dem Bau kontingentpflichtiger Zweitwohnungen vom 22.03.2018

8. Interpellation Philipp Wilhelm betreffend Zukunft Kultur Davos, Stellungnahme des Kleinen Landrates

Beilage Nr. 111: Antrag des Kleinen Landrates vom 05.06.2018

Beilage Nr. 112: Interpellation Philipp Wilhelm vom 22.03.2018 betreffend Zukunft Kultur Davos

Auflageakten:

- Vergaberichtlinien der Kulturkommission
- Pflichtenheft der Kulturkommission

9. Hochwasserschutz Stützbach „Stückji“

Beilage Nr. 113: Antrag des Kleinen Landrates vom 13.06.2018

Auflageakten:

- Stützbach, Ereignisanalyse vom 22.07.2015, Technischer Bericht, Büro tur gmbh, Davos, vom 24.11.2015
- Auflageprojekt Stützbach "Stückji", Herzog Ingenieure AG, Davos, vom 13.10.2017
- Projektgenehmigung der Regierung des Kantons Graubünden vom 10.04.2018 (RB-Nr. 261)

10. Interpellation Philipp Wilhelm betreffend "Baukartell Graubünden: Preisabsprachen auch auf unsere Kosten?", Stellungnahme des Kleinen Landrates

Beilage Nr. 114: Antrag des Kleinen Landrates vom 13.06.2018

Beilage Nr. 115: Interpellation Philipp Wilhelm 'Baukartell Graubünden: Preisabsprachen auch auf unsere Kosten?' vom 07.12.2017

Beilage Nr. 116: Formular Selbstdeklaration, Bestätigung des Anbieters im öffentlichen Beschaffungswesen

11. Postulat Kevin Dieth betreffend Sozialbericht Gemeinde Davos, Frage der Überweisung

Beilage Nr. 117: Antrag des Kleinen Landrates vom 05.06.2018

Beilage Nr. 118: Postulat Kevin Dieth betreffend Sozialbericht Gemeinde Davos vom 22.03.2018

Beilage Nr. 119: Statistische Übersicht letzte 10 Jahre Sozialdienst Gemeinde Davos

Auflageakten: – Dokumentation Anfragen zur Publikationspraxis Sozialdienste Kanton Graubünden

12. Persönliche Vorstösse

13. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse- und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Bitte im Terminkalender eintragen:

27.09.2018, im Anschluss an die GLR-Sitzung Besichtigung der Baustelle Eisstadion durch den Grossen Landrat, den Kleinen Landrat und Medienvertreter, inkl. kleinem Apéro.

Freundliche Grüsse

Namens des Grossen Landrates

Der Landratspräsident

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by 'Baetschi'.

Peter Baetschi

Davos, 13. Juni 2018

Sitzung vom 13.06.2018
Mitgeteilt am 15.06.2018
Protokoll-Nr. 18-423
Reg.-Nr. F4.1

An den Grossen Landrat

Zukunft der Fraktionen, Revision von Art. 1 der Gemeindeverfassung

I. Anlass für eine Revision von Art. 1 Gemeindeverfassung

1. Die Fraktionen bilden in Davos als Teil der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 Gemeindeverfassung) eigene Gebietskörperschaften im Sinne von Art. 71 Abs. 3 Gemeindegesetz. Sie sind damit selbstständige Trägerinnen von Rechten und Pflichten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie besitzen eigenes Fraktionsvermögen und verwalten dasselbe unter Vorbehalt des in den kantonalen Gesetzen vorgesehenen Oberaufsichtsrechts der kantonalen und kommunalen Behörden.
2. Die Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs erfolgt in den Fraktionen durch die Erhebung einer Fraktionssteuer (Art. 18 Abs. 1 Steuergesetz der Gemeinde).

Das Recht zur Erhebung einer Fraktionssteuer besteht ab dem Steuerjahr 2019 definitiv nicht mehr (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern [GKStG]). Dennoch dürfen auch nach dem am 1. Juli 2018 in Kraft tretenden totalrevidierten Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (nGG) bereits vorhandene Fraktionen weiterbestehen (Art. 110 Abs. 1 nGG).

3. Die Fraktionen haben im Laufe der Zeit immer mehr öffentliche Aufgaben an die Gemeinde abgegeben. Zuletzt besorgten sie für die Gemeinde nur noch das Bestattungswesen. Im Hinblick auf den Wegfall der Fraktionssteuer wird die Gemeinde auch diesen Bereich künftig selbst übernehmen. Ohne neue Übertragungsgrundlagen mit entsprechender Regelung der Finanzierung können die Fraktionen künftig keine unmittelbaren öffentlichen Aufgaben bewältigen.
4. Angesichts dieser Verhältnisse hatten die Fraktionen über ihre Zukunft zu entscheiden. Ausser der Fraktion Davos Monstein haben sich sämtliche Fraktionen für ihre Auflösung ausgesprochen.

5. Das Vermögen der Fraktionen fällt nach deren Auflösung der politischen Gemeinde zu (Art. 110 Abs. 3 nGG). In Anerkennung der über die Erfüllung von unmittelbaren öffentlichen Aufgaben hinausgehenden sozialen Funktion der Fraktionen hat die Gemeinde mit den sich auflösenden Fraktionen jeweils vereinbart, dass ein allfälliger Aktivenüberschuss bei den einzelnen Fraktionen zur Erfüllung von Aufgaben und Projekten im gemeinnützigen Interesse für die Bewohnerinnen und Bewohner der ehemaligen Fraktionsgebiete eingesetzt wird. Damit bleiben resp. werden für die jeweilige Fraktion typische bestehende und unter Umständen neue Anlässe und Einrichtungen auch weiterhin möglich. Sind die eigenen Mittel der betroffenen Fraktionen einmal erschöpft, muss neu bestimmt werden, welche Aktivitäten durch die Gemeinde in welchem Umfang noch unterstützt werden können.

II. Notwendige Revision von Art. 1 Gemeindeverfassung infolge (teilweiser) Auflösung der Fraktionen

1. Neufassung und Kommentierung von Art. 1 Gemeindeverfassung

Die von den Fraktionen Davos Dorf, Platz, Frauenkirch, Glaris und Wiesen beschlossene Auflösung ihrer Gebietskörperschaften bedingt eine Anpassung von Art. 1 Gemeindeverfassung, da die Fraktionen dort namentlich aufgeführt werden (Nachtrag XVIII zur Gemeindeverfassung):

Art. 1 Gemeindeverfassung (geändert)

- Die Gemeinde*
- ¹ *Die Gemeinde Davos ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.*
- ² *Innerhalb der politischen Gemeinde besteht die Fraktion Monstein als bisherige öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Deren Aufgaben sowie die Art der Finanzierung der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Fraktionsstatuten, die der Genehmigung durch den Kleinen Landrat bedürfen. Im Übrigen richten sich die Rechtsstellung und die Auflösung der Fraktion nach dem kantonalen Recht.*
- ³ *Einzelne Aufgaben nimmt die Gemeinde im Rahmen der Region wahr.*

Die Neufassung von Art. 1 Gemeindeverfassung lehnt sich weitgehend an die geltende Bestimmung an, ist andererseits aber auch auf den in Erarbeitung stehenden Entwurf für eine totalrevidierte Gemeindeverfassung abgestimmt, wenn gleich dort eine andere Systematik gewählt wird.

Nachdem die Fraktionen aus Abs. 1 des revidierten Artikels gestrichen wurden, befasst sich Abs. 2 mit der weiterexistierenden Fraktion Davos Monstein. Die Bestimmung knüpft daran an, dass bestehende Fraktionen nach dem neuen Gemeindegesetz auch dann weiterexistieren können, wenn sie künftig nicht länger öffentliche, sondern andere gemeinnützige Aufgaben erfüllen. Die Gemeindeverfassung verweist dann nur noch darauf, dass sich die (nicht öffentlichen) Aufgaben und die Finanzierung der weiterbestehenden Fraktion im Rahmen des übergeordneten Rechts aus den genehmigungsbedürftigen Fraktionsstatuten

ergeben (vgl. Art. 110 Abs. 2 nGG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG vom 28. April 1974). Damit wird gewährleistet, dass die Fraktionsaufgaben der Aufsicht der Gemeinde unterstehen.

2. Kantonale Vorprüfung

Gemäss Art. 80 Abs. 1 nGG unterliegen der Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung der deklaratorischen Genehmigung durch die Regierung. Die Revision von Art. 1 Gemeindeverfassung wurde deshalb mit Schreiben vom 17. Mai 2018 dem Amt für Gemeinden zur Vorprüfung unterbreitet. Dieses erklärte mit Nachricht vom 24. Mai 2018, dass *"die vorgeschlagene Verfassungsänderung u.E. sowohl im Einklang mit der geltenden als auch der zukünftigen Gesetzgebung [steht] (das totalrevidierte Gemeindegesetz [nGG] tritt am 1. Juli 2018 in Kraft). Einer Genehmigung der geplanten Änderung durch die Regierung sollte in dieser Form daher nichts entgegenstehen."*

3. Zuständigkeit der Stimmberechtigten für eine Verfassungsrevision

Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung gehören zu den unübertragbaren Befugnissen der Stimmberechtigten (Art. 15 Abs. 1 lit. b nGG). Der revidierte Art. 1 ist diesen deshalb zur Abstimmung vorzulegen.

4. Inkrafttreten

Der revidierte Art. 1 Gemeindeverfassung muss auf den Zeitpunkt der Auflösung der betroffenen Fraktionen in Kraft treten, d.h. am 1. Januar 2019.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Der Nachtrag XVIII zur Verfassung der Gemeinde Davos sei zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.
2. Der gemäss dem Nachtrag XVIII revidierte Art. 1 Gemeindeverfassung sei per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

H. Walser

Stefan Walser
Statthalter

M. Straub

Michael Straub
Landschreiber



Mitteilung an

– Rechtsdienst der Gemeinde Davos

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 05.06.2018
Mitgeteilt am 08.06.2018
Protokoll-Nr. 18-392
Reg.-Nr. E1

An den Grossen Landrat

Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz

Der Kleine Landrat verabschiedete mit Beschluss vom 10. April 2018 den Entwurf eines kommunalen Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetzes zuhanden des Grossen Landrats (siehe Beschluss samt entsprechendem Antrag in der Beilage). Der Grosse Landrat wählte eine Vorberatungskommission, welche den Gesetzesentwurf anlässlich einer Sitzung am 26. April 2018 beriet. Ausserdem wurde in der Folge ein Kommissionsantrag zu Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes gemäss Mitteilung an den Landschreiber vom 4. Juni 2018 nachgereicht. Der Kleine Landrat hat das Wortprotokoll der Sitzung vom 24. April 2018 samt dem Antrag der Vorberatungskommission zur Kenntnis genommen. In der Beilage befindet sich die Fahne, in welcher in synoptischer Darstellung das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz, der Antrag der Vorberatungskommission sowie die Haltung der Regierung (Kleiner Landrat) betreffend diesen Antrag ersichtlich sind.

Ausserdem ist zu bemerken, dass wie im Beschluss vom 10. April 2018 erwähnt, sich die Eigentumsverhältnisse betreffend die Friedhofsparzellen Frauenkirch und Monstein geklärt haben. Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Davos Altein entschied am 25. Mai 2018, die Friedhofsparzellen der Gemeinde Davos abzutreten. Entsprechend konnten die Varianten in Art. 2 und 8 angepasst und Art. 20 ganz gestrichen werden. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass sich aufgrund der Streichung von Art. 20 die Nummerierung der nachfolgenden Artikel verändert.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarzsius Caviezel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz (Synopsis)
- Beschluss des Kleinen Landrats an den Grossen Landrat vom 10. April 2018 (Prot.-Nr. 18-243)

Aktenauflage

- Wortprotokoll der VBK-Sitzung vom 26. April 2018
- Minderheitenantrag der VBK gemäss E-Mail vom 4. Juni 2018
- Verordnung über das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen (zur Kenntnisnahme)
- Anhang zur Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsverordnung (zur Kenntnisnahme)
- Gebührentarif (zur Kenntnisnahme)
- Beschluss des Kleinen Landrats vom 10. April 2018 betreffend Auswertung der Vernehmlassung

Mitteilung an

- Mitglieder Arbeitsgruppe Bestattungs-, Kremations-, und Friedhofswesen
- Fraktionsgemeinde Davos Platz
- Leiter Einwohneramt, im Hause
- Leiter Finanzverwaltung, im Hause
- Rechtsdienst, im Hause

Grosser Landrat

Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz

Sitzungen der Vorberatungskommission

Datum: Donnerstag, 26. April 2018
E-Mail: Montag, 4. Juni 2018; Antrag Art. 9 Abs. 3

Ort: Rathaus

Präsenz: Landrat Hanspeter Ambühl (Kommissionspräsident), Landrätin Jacobina Knölle, Landrat Conrad Stiffler, Landrat Christian Thomann, Landrat Jürg Zürcher

Landammann Tarzsius Caviezel, Christina Hofer (Juristische Mitarbeiterin Kanzlei), Ruth Wendler (Bestattungsamt), Astrid Schneider (Sekretariat Kanzlei, Protokoll)

Entschuldigt: -

1. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

2. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz der Gemeinde Davos</p> <p>In der Volksabstimmung vom [...] angenommen</p>	
	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 1</p> <p>Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen für die von der Gemeinde betriebenen öffentlichen Friedhöfe und für das Krematorium.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 2</p> <p>Friedhöfe der Gemeinde</p> <p>¹ Der Waldfriedhof Wildboden, die Friedhöfe Dorf, Glaris und Wiesen sowie die Urnennischenhalle im Krematorium gelten als öffentliche Friedhöfe der Gemeinde.</p> <p>² Ebenfalls als öffentliche Friedhöfe gelten die Friedhöfe Frauenkirch und Monstein im Eigentum der evangelisch reformierten Kirchgemeinde Davos Altein.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>(Variante zu Abs. 1, sofern die evangelisch reformierte Kirchgemeinde Altein das Eigentum der Friedhofspartellen der Gemeinde Davos überträgt; in diesem Fall fällt Abs. 2 ersatzlos weg und Abs. 3 wird zu 2 und Abs. 4 zu 3):</p> <p>¹ Der Waldfriedhof Wildboden, die Friedhöfe Dorf, Frauenkirch, Glaris, Monstein und Wiesen sowie die Urnennischenhalle im Krematorium gelten als öffentliche Friedhöfe der Gemeinde.</p> <p>³² Der Betrieb des Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesens wird durch die Gemeinde von den Fraktionen übernommen.</p> <p>^{4.3} Der jüdische Friedhof beim Waldfriedhof Wildboden sowie der Friedhof deutscher Krieger in Davos Wolfgang stehen im Eigentum Dritter und gelten als private Friedhöfe. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die privaten Friedhöfe nicht anwendbar; vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht. Die Gemeinde kann für die privaten Friedhöfe auf der Basis vertraglicher Abmachungen Dienstleistungen im Bereich des Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesens erfüllen.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 3</p> <p>Zuständigkeiten und Delegation</p> <p>¹ Die Aufsicht über das Bestattungs-, Kremations- und</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Friedhofswesen obliegt dem Kleinen Landrat.</p> <p>² Das zuständige Departement¹ ist unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen in diesem Gesetz oder in der Verordnung zuständig für den Vollzug.</p> <p>³ Der Kleine Landrat erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung. Darin regelt er insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Meldepflicht betreffend Todesfälle auf Gemeindegebiet; b) Bestattungszeiten; c) Öffnungszeiten der Friedhöfe; d) Bestattungsbehältnisse; e) Grab- und Bestattungsarten für die jeweiligen Friedhöfe; f) Gewährleistung von Ruhe und Ordnung auf den Friedhöfen; g) Bewilligung des Grabmals; h) Belegung der Gräber und Urnennischen; i) Gestaltungsvorschriften; j) Zuständigkeiten des Departements und der untergeordneten Dienststellen für den Vollzug, sofern sich diese nicht bereits aus dem Gesetz ergeben. 	

¹ Siehe Geschäftsordnung für den Kleinen Landrat der Gemeinde Davos (DRB 10.31).

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	II. Bestattungswesen	
	<p style="text-align: center;">Art. 4</p> <p>Bestattungen</p> <p>¹ Auf den Friedhöfen werden Verstorbene beigesetzt, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten oder die auf dem Gemeindegebiet tot aufgefunden werden.</p> <p>² Verstorbene Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde können unter der Voraussetzung, dass genügend Platz vorhanden ist, auf einem der Friedhöfe beigesetzt werden. Das zuständige Departement entscheidet über das Gesuch.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 5</p> <p>Bestattungsvorbereitung</p> <p>¹ Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass die Verstorbenen fachgerecht eingesargt und in der Regel in einen dafür vorgesehen Aufbahrungsraum überführt werden. Sind keine Angehörigen vorhanden, übernimmt die Gemeinde diese Aufgabe. Die dafür anfallenden Kosten sind von den Angehörigen zu übernehmen.</p> <p>² Die Gemeinde trifft die übrigen notwendigen Anordnungen für die Bestattung.</p> <p>³ Die Erdbestattung oder Kremation hat in der Regel</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>spätestens fünf Tage nach dem Tod zu erfolgen. Das Bestattungsamt kann in begründeten Fällen eine Fristerstreckung gewähren.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p>Durchführung der Bestattung</p> <p>¹ Die Gemeinde führt die Bestattung unter gebührender Berücksichtigung der Wünsche der verstorbenen Person und im Einvernehmen mit den Angehörigen und den zuständigen Kirchgemeinden durch. Die Organisation der religiösen Feier obliegt den Angehörigen. Für solche steht die Krematoriumskapelle zur Verfügung. Es ist Sache der Religionsgemeinschaften, die Kirchen oder Gottesdienstlokale für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Sind keine Angehörigen da, sorgt die Gemeinde für eine würdige Bestattung.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 7</p> <p>Bestattungsort</p> <p>Die Wahl des Friedhofs ist grundsätzlich frei. Die Gemeinde kann die freie Wahl aus wichtigen Gründen einschränken. Insbesondere soll gewährleistet werden, dass auf den einzelnen Friedhöfen genügend Platz für jene Verstorbenen zur Verfügung steht, die in den betreffenden Einzugsgebieten (bestehende oder ehemalige</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	Fraktionsgebiete) des jeweiligen Friedhofs wohnhaft waren.	
	III. Friedhofsordnung	
	<p style="text-align: center;">Art. 8</p> <p>Ruhe und Ordnung</p> <p>¹ Friedhöfe sind Ruhestätten Verstorbener und Orte der Besinnung. Besucherinnen und Besucher sowie auf dem Friedhof tätige Unternehmungen sind zu besonderer Rücksichtnahme und Sorgfalt verpflichtet. Den Weisungen der zuständigen Personen ist Folge zu leisten.</p> <p>² Für besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen wie Konzerte, Theateraufführungen usw. ist eine Bewilligung des zuständigen Departements (Zusatz, sofern Eigentum der Friedhofsparzelle Monstein und Frauenkirch bei der Kirchgemeinde verbleiben:) und bei Friedhöfen gemäss Art. 2 Abs. 2 zusätzlich der Eigentümerin erforderlich.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 9</p> <p>Gräber und Bestattungsarten</p> <p>¹ Auf den Friedhöfen bzw. in der Urnennischenhalle ist jede Grab- und Bestattungsart zulässig, sofern es die rechtlichen, baulichen und geologischen Verhältnisse</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>zulassen. Für die Bestattung stehen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab; b) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Privatgrab; c) Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab; d) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Privatgrab; e) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab; f) Urnenbeisetzung in Urnennischen. <p>² Es besteht kein Anspruch auf eine Grab- oder Bestattungsart, welche in der Verordnung für den entsprechenden Friedhof bzw. für die Urnennischenhalle nicht vorgesehen ist.</p> <p>³ Der Kleine Landrat kann für religiöse und ethnische Minderheiten in der Verordnung besondere Grabarten und Grabfelder sowie eine angepasste Infrastruktur vorsehen.</p>	<p>Art. 9 Abs. 3</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt:</p> <p>³ Der Kleine Landrat kann für religiöse und ethnische Minderheiten in der Verordnung besondere Grabarten und Grabfelder sowie eine angepasste Infrastruktur vorsehen. Die historische, schlichte und einheitliche Ordnung auf dem entsprechenden Friedhof ist dabei angemessen zu berücksichtigen.</p>

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p style="text-align: center;">Art. 10</p> <p>Nutzungsdauer Reihengräber und Gemeinschaftsgrab</p> <p>¹ Die Nutzungsdauer für Reihengräber, Gemeinschaftsgräber und Urnennischen beträgt 30 Jahre. Die Nutzungsdauer erfährt durch nachträglich beigesetzte Urnen oder Aschen keine Verlängerung.</p> <p>² Das zuständige Departement kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verkürzung der Nutzungsdauer bewilligen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht in diesem Fall nicht. Der Kleine Landrat kann ausserdem bei Platzmangel auf einem Friedhof gegen anteilmässige Rückerstattung der Gebühr eine Verkürzung der Nutzungsdauer anordnen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 14 (Grabruhe).</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 11</p> <p>Privatgräber</p> <p>¹ Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, kann das zuständige Departement für Personen vor oder nach deren Tod Privatgräber bis zu einem Umfang von in der Regel zwei Grabstätten gegen Entgelt zur Verfügung stellen und ein Nutzungsrecht einräumen.</p> <p>² Privatgräber werden auf eine Dauer von 50 Jahren vermietet. Sofern die Verhältnisse es erlauben, ist eine Verlängerung der Grabmiete von maximal 3 mal 10 Jahren möglich. Erdbestattungen sind solange zugelas-</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>sen, als die Vertragsdauer noch die Einhaltung der Grabesruhe (Art. 14) gewährleistet.</p> <p>³ Der Abschluss eines neuen Mietvertrags nach Ablauf der Verlängerungsmöglichkeiten für dasselbe Privatgrab kann nur in Bezug auf eine noch nicht beigesetzte Person erfolgen. Das ursprüngliche Grabmal darf bestehen bleiben, sofern die Grabmalbestimmungen erfüllt sind.</p> <p>⁴ Privatgräber können nur vererbt, nicht aber verschenkt oder verkauft werden. Wird bei reservierten Privatgrabstätten nachträglich auf deren Belegung verzichtet oder werden solche zufolge Exhumation wieder frei, so fallen sie entschädigungslos an die Gemeinde zurück.</p> <p>⁵ Aus wichtigen Gründen kann das zuständige Departement das Nutzungsrecht an Privatgräbern ablehnen, einschränken oder Verlängerungen verweigern.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 12</p> <p>Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabausstattungen und Urnennischen</p> <p>¹ Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen nur mit Bewilligung des Bestattungsamtes errichtet, geändert oder entfernt werden. Keiner Bewilligung bedarf das in der Bestattungsgebühr enthaltene provisorische Holzgrabmal.</p> <p>² Urnen in Urnennischen dürfen nur mit Bewilligung des Bestattungsamtes eingestellt oder entfernt werden.</p> <p>³ Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabausstattungen und</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Bepflanzungen haben sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen. Grabmäler müssen schlicht und würdig wirken; sie sind handwerklich und künstlerisch sorgfältig zu gestalten.</p> <p>⁴ Die persönliche Gestaltung der Urnennischen muss einfach und harmonisch sein und soll sich in das Gesamtbild der Urnennischenhalle einfügen.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 13</p> <p>Unterhalt und Pflege</p> <p>¹ Die Angehörigen der Verstorbenen sind dafür verantwortlich, die Gräber und die Grabmäler in einem gepflegten Zustand zu erhalten. Sie geben der Gemeinde eine Ansprechperson bekannt.</p> <p>² Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, ordnet das zuständige Departement die notwendigen Massnahmen unter Kostenfolge zu Lasten der Unterhaltspflichtigen an.</p> <p>³ Die Gemeinde kann den Unterhalt gegen die Entrichtung einer Gebühr übernehmen.</p> <p>⁴ Sind keine Unterhaltspflichtigen vorhanden oder sind diese mittellos, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Grabpflege.</p> <p>⁵ Wird die Unterhaltspflicht bei Privatgräbern vernachlässigt, erlischt das Nutzungsrecht nach erfolgloser Abmahnung entschädigungslos.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p style="text-align: center;">Art. 14</p> <p>Grabesruhe</p> <p>¹ Die Grabesruhe für Erdbestattete beträgt mindestens 20 Jahre. Die Exhumierung vor Ablauf der Grabesruhe richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>² Die Grabesruhe erfährt durch eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung keine Verlängerung.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 15</p> <p>Aufhebung und Räumung der Gräber und Urnennischen</p> <p>¹ Das zuständige Departement ordnet nach Ablauf der Nutzungsdauer die Aufhebung und Räumung von Grabfeldern und Urnennischen an. Diese Anordnung wird wenigstens sechs Monate vor dem Räumungstermin in einem geeigneten Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gegeben.</p> <p>² Ist für ein Privatgrab die Mietzeit (inkl. allfälliger Verlängerung) abgelaufen, wird nach erfolgter Veröffentlichung in einem geeigneten Publikationsorgan der Gemeinde (ebenfalls wenigstens sechs Monate vor dem Räumungstermin) über die Grabstätte verfügt, sofern kein neuer Mietvertrag in Bezug auf eine noch nicht beigesezte Person abgeschlossen wird.</p> <p>³ Über nicht fristgerecht abgeholte Grabausstattungen wie Urnen, Urnennischentafeln und Grabmäler kann die Gemeinde verfügen.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>⁴ Bei der Räumung von Gräbern und Urnennischen werden ausgehobene Gebeine und Aschen aus nicht vollständig zersetzten Urnen in den Gräbern sowie Aschen aus den Urnennischen an einem geeigneten Ort direkt der Erde übergeben.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 16</p> <p>Haftung</p> <p>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern, Grabmälern, Einfassungen, Bepflanzungen, Urnen usw. durch höhere Gewalt, z.B. Zerfall, Schneebruch, Windfall, Frost, Tiere oder durch widerrechtliche Handlungen von Dritten verursacht werden. Insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Schäden, die durch benachbarte, vernachlässigte Gräber entstehen.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 17</p> <p>Schutzmassnahmen</p> <p>Der Kleine Landrat kann Vorschriften oder Verfügungen erlassen, wonach Friedhofsbereiche, Gräber, Grabmäler, Pflanzungen usw., die einen historischen, künstlerischen oder architektonischen Wert aufweisen, vor ihrer Entwertung oder Zerstörung geschützt werden.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	IV. Finanzen	
	<p style="text-align: center;">Art. 18</p> <p>Gebühren</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Allgemein</p> <p>¹ Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwerben und/oder eine Dienstleistung der Gemeinde beanspruchen. Nebst dem Nachlass haften die Erben des Verstorbenen solidarisch für die Bezahlung der Gebühren.</p> <p>² Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) für die Miete eines Privatgrabs bis Fr. 25'000.--;</p> <p>b) für die Nutzung der Reihengräber, Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabs bis Fr. 5'000.--;</p> <p>c) für Bestattungen bis Fr. 4'000.--;</p> <p>d) für Kremationen bis Fr. 1'500.--;</p> <p>e) für weitere Dienstleistungen bis Fr. 8'000.--;</p> <p>f) für die Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung einer Bewilligung oder eines Beschwerdeentscheides gemäss Allgemeinem Gebührengesetz der Gemeinde Davos.</p> <p>³ Für verstorbene Personen mit letztem Wohnsitz in Davos werden die Gebühren gemäss Abs. 2 lit. b bis d sowie für die Benützung eines Aufbahrungsraums, der Pathologie beim Krematorium und der Abdankungshalle (Abs. 2 lit. e) angemessen (um mindestens 50%)</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>reduziert.</p> <p>⁴ Der Kleine Landrat erlässt einen Gebührentarif. Den unterschiedlichen Grabarten sowie dem Alter der Verstorbenen ist angemessenen Rechnung zu tragen.</p> <p>⁵ Im Übrigen ist das Allgemeine Gebührengesetz der Gemeinde Davos anwendbar.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 19</p> <p>b) Privatgräber</p> <p>¹ Für Mieterinnen und Mieter eines Privatgrabs, welche bei Mietbeginn ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Davos haben, wird die Miete gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. a angemessen (um mindestens 50%) reduziert. Im Übrigen gilt folgende Regelung:</p> <p>a) Handelt es sich bei der erstbestatteten Person um die Mieterin bzw. den Mieter, ihren Ehepartner, ihren gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragenen Partner oder ihr minderjähriges Kind, bleibt der Mietansatz unverändert; auch dann, wenn die Wohnsitze in der Zwischenzeit geändert haben.</p> <p>b) Handelt es sich bei der erstbestatteten Person um einen unter lit. a) nicht aufgeführten nächsten Angehörigen, welcher aufgrund seines letzten Wohnsitzes eine höhere oder tiefere Miete zu entrichten hat, ist die Differenz der Mietansätze für die von der Bestattung bis zum Mietablauf verbleibenden Jahre</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>auszugleichen.</p> <p>² Der Ansatz für die Verlängerung der Mietdauer eines Privatgrabes wird analog zu den Bestimmungen von Abs. 1 durch den letzten Wohnsitz der erstbestatteten Person bestimmt.</p> <p>³ Die Neumiete eines Privatgrabes kann nur für eine noch nicht beigesetzte Person erfolgen. Abs. 1 und 2 sind entsprechend anwendbar.</p>	
	<p>Variante, für den Fall, dass die Friedhöfe Frauenkirch und Monstein im Eigentum der Kirchgemeinde Altein verbleiben:</p> <p style="text-align: center;">Art. 20</p> <p>Betriebs-Unterhalts- und Investitionskosten</p> <p>Die Gemeinde übernimmt die Kosten des Betriebs, die ordentlichen Unterhaltskosten und die Aufwendung für die Erneuerung oder Erweiterung der öffentlichen Friedhöfe. Sie kann Beiträge ausrichten für ausserordentliche Aufwendungen für die öffentlichen Friedhöfe gemäss Art. 2 Abs. 2.</p>	
	<p>V. Strafbestimmungen und Rechtsmittel</p>	
	<p>Art. 201</p> <p>Strafbestimmungen und Ersatzmassnahmen</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gestützt darauf ergangene Erlasse und Anordnungen missachtet, wird vom Kleinen Landrat mit Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.</p> <p>² Der rechtmässige Zustand ist wiederherzustellen. Geschieht dies nicht innert angemessener Frist, ordnet das zuständige Departement Ersatzmassnahmen zulasten der verantwortlichen Personen an.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 212</p> <p>Rechtsmittel</p> <p>Gegen Verfügungen des Departements oder untergeordneter Verwaltungsstellen gestützt auf dieses Gesetz kann innert 30 Tagen beim Kleinen Landrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	
	<p>VI. Schlussbestimmungen</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 223</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf ergangenen Erlasse sind auf alle Verfahren und Gesuche anwendbar, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen bzw. rechtskräftig bewil-</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	ligt sind.	
	<p style="text-align: center;">Art. 234</p> <p>Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Reihengräber, Gemeinschaftsgräber, Urnennischen und Privatgräber, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vermietet bzw. abgegeben wurden, können ohne zusätzliche Gebühr für die bewilligte Dauer genutzt werden. Vorbehalten bleiben Gebühren für Bestattungen und weitere Dienstleistungen.</p> <p>² Verträge betreffend Übernahme der Grabbepflanzung durch die Fraktionsgemeinden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, werden von der Gemeinde Davos übernommen.</p> <p>³ Bestehende Grabmäler, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und der darauf ergangenen Erlasse bewilligt wurden, dürfen unverändert belassen werden, soweit sie sich in gutem Zustand befinden.</p> <p>⁴ Für ehemalige Mitglieder des ehemaligen „Davoser Feuerbestattungsvereins“, die Wohnsitz in der Schweiz haben, werden die Kosten der Kremation (Einäscherung) sowie einer einfachen Standard-Urne übernommen.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 245</p> <p>Inkrafttreten</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.	

Sitzung vom 10.04.2018
Mitgeteilt am 13.04.2018
Protokoll-Nr. 18-243
Reg.-Nr. E1

An den Grossen Landrat

Neuregelung des Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesens

I. Ausgangslage

Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200) verlieren die Fraktionen ab 1. Januar 2019 ihre Steuerhoheit. Damit ist es den Fraktionen kaum mehr möglich, öffentliche Aufgaben zu erfüllen.

Bisher waren die Fraktionen für das Bestattungs- und Friedhofswesen zuständig. Ausserdem ist die Fraktion Davos Platz Eigentümerin und Betreiberin des Krematoriums.

Unter den gegebenen Umständen müssen die Fraktionen deshalb ihre Auflösung erwägen. Die Fraktion Davos Dorf hat die Auflösung bereits beschlossen, dagegen hat sich die Fraktion Davos Monstein für ein Weiterbestehen ausgesprochen (sie wird aber keine öffentlichen Aufgaben mehr erfüllen). Die Entscheide der übrigen Fraktionen sind noch ausstehend.

In jedem Fall wird die Gemeinde künftig für das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen zuständig sein.

Jede Fraktion verfügte bislang über einen eigenen Friedhof und dementsprechend auch über eigene rechtliche Grundlagen zum Bestattungs- und Friedhofswesen. Die Fraktion Davos Platz erliess ausserdem einige wenige Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Krematorium. Diese Gesetze können mit dem Übergang der Aufgabe auf die Gemeinde nicht mehr angewendet werden. Folglich ist es zwingend notwendig, dass die Gemeinde das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen neu regelt.

II. Vorgehen bei der Ausarbeitung der vorliegenden Entwürfe

Unter Federführung des Landammanns wurde in Zusammenarbeit mit der Fraktionsgemeinde Davos Platz und dem Rechtsdienst der Gemeinde Davos ein Regelwerk bestehend aus Gesetz, Verordnung (inkl. Anhang) und Gebührentarif ausgearbeitet. Eine Vereinheitlichung der beste-

henden rechtlichen Grundlagen der Fraktionen ist dabei unabdingbar. Der administrative Aufwand wäre viel zu gross, wenn jede der bestehenden Regelungen beibehalten würde und für jeden Friedhof eigene Bestimmungen und Regeln gelten würden.

Um im Gesetzgebungsprojekt auch das praktische Wissen über die Friedhöfe der einzelnen Fraktionen einfließen zu lassen, wurde früh eine Arbeitsgruppe gebildet, in welcher Vertreter jeder Fraktion Einsitz hatten. Teil der Arbeitsgruppe waren zudem, nebst dem Landammann, der Ressortleiter Einwohnerdienste (das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen wird dem Ressort Einwohnerdienste angegliedert) sowie eine juristische Mitarbeiterin der Gemeinde. Die Rückmeldungen zu den Entwürfen der Rechtsgrundlagen waren durchgehend positiv. Im Vergleich zum ersten in der Arbeitsgruppe vorgestellten Entwurf wurde eine weitere Vereinheitlichung der unterschiedlichen Regelungen in den Fraktionen gewünscht. Diesem Wunsch ist man nachgekommen und hat in der Folge insbesondere die Verordnung und den Anhang nochmals überarbeitet. Eine grössere Diskussion löste die Frage aus, ob Personen mit Wohnsitz in Davos, gleich wie Auswärtige, auch eine Bestattungs- sowie Nutzungsgebühr für einen Grabplatz bezahlen sollen oder nicht. Im Rahmen einer konsultativen Abstimmung sprachen sich dann mit Ausnahme einer Fraktionsvertretung sämtliche in der Arbeitsgruppe Anwesenden für die Erhebung von Gebühren auch für in Davos wohnhaft gewesene Verstorbene aus.

Mit Beschluss vom 20. Februar 2018 verabschiedete der Kleine Landrat einen ersten Entwurf des Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetzes mit Verordnung und Gebührentarif.

Da es sich um eine sehr technisch geprägte Vorlage handelt, wurde auf eine umfassende Vernehmlassung (politische Parteien etc.) verzichtet. Um noch weiteres Fachwissen abzuholen, wurden im Sinne einer kleinen Vernehmlassung die lokalen Bestattungsunternehmen (Ambühl Bestattungen und Leichentransporte, Ardüser Schreinerei) zu einer Besprechung der neuen Regeln eingeladen. Aufgrund der expliziten Nennung in Art. 2 des Gesetzes wurden zudem der Schweizerische Israelitische Gemeindebund sowie die Kühne Real Estate AG und die Hochgebirgsklinik über den Gesetzesentwurf in Kenntnis gesetzt. Die Resultate dieser kleinen Vernehmlassung sind dem separaten Beschluss des Kleinen Landrats vom 10. April 2018 zu entnehmen.

III. Erläuterung der Vorlage

1. Überblick

Das Regelwerk besteht aus einem Gesetz, einer Verordnung (inkl. Anhang) und einem Gebührentarif. Als Grundlage dienten die diversen Erlasse der einzelnen Fraktionen. Ausserdem orientierte man sich an den rechtlichen Grundlagen der Gemeinden Chur sowie Ilanz/Glion. Diese sind beide grössere Gemeinden, verfügen ebenfalls über mehrere Friedhöfe und deren Regelungen sind neueren Datums (Chur: 2012; Ilanz/Glion: 2015). Im Bereich des übergeordneten Rechts ist insbesondere das Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (BR 500.000) zu beachten.

Wie vom übergeordneten Recht vorgeschrieben, enthält das Gesetz die wichtigsten Bestimmungen. In der Verordnung des Kleinen Landrats werden die weniger wichtigen Elemente geregelt. Der Anhang der Verordnung enthält gewisse spezifische Regelungen zu den einzelnen Friedhöfen bzw. zum Krematorium.

Die Zuständigkeit für den Erlass der Verordnung (inkl. Anhang) und des Gebührentarifs liegt beim Kleinen Landrat. Die Regelungen werden dem Grossen Landrat informationshalber zur Kenntnis gebracht. Der Vollständigkeit halber ist diesbezüglich zu erwähnen, dass die Regelungsdichte sehr hoch ist. Es wird davon ausgegangen, dass diese gerade in der ersten Zeit nach dem Übergang der Aufgabe von den Fraktionen zur Gemeinde den Vollzug erleichtert. Um den bestehenden Charakter der einzelnen Friedhöfe zu wahren, konnten ausserdem nicht alle Regelungen der Fraktionen vereinheitlicht werden, was zu mehr Bestimmungen führt. Die Bereiche, welche für jeden Friedhof unterschiedlich geregelt werden müssen, sind im Anhang zur Verordnung enthalten. Weiter ist zu bemerken, dass bereits zu Beginn der vorliegenden Gesetzgebungsarbeiten mit den Vertretern der Fraktionen vereinbart wurde, dass eine Friedhofskommission gebildet werden soll. Die Kommission soll aus Vertretern der (ehemaligen) Fraktionen bestehen. Damit soll zunächst sichergestellt werden, dass das vorhandene Wissen bezüglich der bestehenden Friedhöfe nicht verloren geht. Ferner soll sie die Gemeinde in gestalterischen Fragen beraten. Die Kommission ist als beratende Kommission im Sinne von Art. 45c der Verfassung für die Gemeinde Davos (DRB 10) ausgestaltet und in der Verordnung verankert.

2. Einzelheiten zum Gesetz

2.1. Überblick

Das Gesetz ist in sechs Titel gegliedert. Zunächst werden die Allgemeinen Bestimmungen aufgeführt. Anschliessend erfolgt ein Titel, welcher dem Bestattungswesen und einer, der den Friedhöfen gewidmet ist. Im vierten Titel werden die Grundzüge der Gebühren und im fünften Titel die Strafbestimmungen und Rechtsmittel geregelt. Schliesslich enthält der letzte Titel die Schlussbestimmungen. Nachfolgend werden die wichtigsten Bestimmungen kommentiert.

2.2. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Art. 1 und 2

Art. 1 regelt den Zweck des Gesetzes und stellt klar, dass das Gesetz für die von der Gemeinde betriebenen öffentlichen Friedhöfe und das Krematorium gilt. Art. 2 nennt die öffentlichen Friedhöfe. Bislang sind der Waldfriedhof sowie die Friedhöfe Dorf, Glaris und Wiesen im Eigentum der Fraktionen. Diese Parzellen sollen auf die Gemeinde übergehen. Hingegen stehen die Parzellen der Friedhöfe Frauenkirch und Monstein im Eigentum der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Davos Altein. Es sind derzeit Abklärungen zur sachenrechtlichen Regelung der Situation mit der Kirchgemeinde Davos Altein im Gange. Entweder werden diese Friedhofsparzellen der Gemeinde abgetreten oder die Gemeinde wird mit der Kirchgemeinde Davos Altein Dienstbarkeitsverträge abschliessen. Da über diese Frage die Kirchgemeindeversammlung Ende Mai 2018 befinden muss, enthält Art. 2 aktuell noch Varianten. Voraussichtlich soll diese Gesetzesvorlage in einer Sondersitzung des Grossen Landrats beraten werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte diesbezüglich Klarheit herrschen.

Ferner gelten der jüdische Teil des Waldfriedhofs Wildboden sowie der Friedhof deutscher Krieger auf dem Areal der Hochgebirgsklinik Davos Wolfgang als private Friedhöfe, welche nicht von diesem Gesetz erfasst sind. Der Friedhof auf dem Areal der Hochgebirgsklinik wird zwar nicht mehr für Bestattungen genutzt, allerdings sind nach wie vor Verstorbene dort begraben. Der jüdische Teil des Waldfriedhofs Wildboden steht im Eigentum des Schweizerischen Israelitischen

Gemeindebunds und wird aktiv genutzt. Bereits seit 1931 erledigt die Fraktionsgemeinde Davos Platz für den Gemeindebund gewisse administrative Aufgaben auf vertraglicher Basis. Selbstverständlich gelten die übergeordneten kantonalen Regelungen für diese Friedhöfe trotzdem.

Art. 5

Die Angehörigen müssen selbständig organisieren, dass die Verstorbenen fachgerecht eingesargt werden. In der Regel werden sie danach in einen dafür vorgesehenen Aufbahrungsraum überführt. Nur wenn keine Angehörigen vorhanden sind, übernimmt die Gemeinde diese Aufgabe. Grundsätzlich ist es auch möglich, Verstorbene nach alter Tradition bis zur Beisetzung zu Hause aufzubahren, dies jedoch nur, wenn die Bedingungen (u.a. Zustand der Leiche, Zeitspanne, Ort der Aufbahrung, Witterung) es erlauben. Die Kosten für die Einsargung und Überführung trägt der Nachlass bzw. die Angehörigen. Im Übrigen trifft das Bestattungsamt, wenn immer möglich, im Einvernehmen mit den Angehörigen diverse Anordnungen für die Bestattung, wie beispielsweise die Festlegung des Zeitpunkts der Bestattung.

Art. 7

Die Wahl des Friedhofs ist grundsätzlich frei. In manchen grösseren Städten in der Schweiz existieren Friedhofskreise, die den Bestattungsort bestimmen. Auf eine solche Regelung wurde in Davos verzichtet. Der damit verbundene grössere administrative Aufwand rechtfertigt sich aufgrund der Grösse der Gemeinde nicht. Dementsprechend können Auswärtige genauso wie in der Gemeinde Davos Wohnhafte frei wählen, auf welchem Friedhof sie bestattet werden möchten. Allerdings kann die freie Friedhofswahl aufgrund herrschender Platzverhältnisse eingeschränkt werden. So soll gewährleistet werden, dass auf den einzelnen Friedhöfen genügend Platz für jene Verstorbenen zur Verfügung steht, die in den Einzugsgebieten des jeweiligen Friedhofs wohnhaft waren.

Art. 9

Auf den Friedhöfen ist im Rahmen der rechtlichen, baulichen und geologischen Verhältnisse grundsätzlich jede Grab- und Bestattungsart zulässig. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Grab- oder Bestattungsart, welche in der Verordnung für den entsprechenden Friedhof nicht vorgesehen ist. Beispielweise existiert nur im Krematorium eine Urnennischenwand. Ausserdem sind nicht auf jedem Friedhof Privatgräber oder ein Gemeinschaftsgrab vorhanden.

Art. 10, 11, 14 und 15

In Art. 10 wird die Nutzungsdauer der Gräber geregelt. Die Nutzungsdauer der Gräber war bislang in den Fraktionen unterschiedlich geregelt. Vorgesehen sind nun 30 Jahre. Separat geregelt wird die Nutzungsdauer der Privatgräber (vgl. Art. 11). Nach Ablauf der Nutzungsdauer werden die Gräber in der Regel geräumt (Art. 15). Von der Nutzungsdauer zu unterscheiden ist die Grabesruhe, welche in Art. 14 geregelt ist und nur für Erdbestattete gilt. Die Dauer der Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre und leitet sich aus dem kantonalen Recht ab. Die Grabesruhe stellt den Verwesungsprozess der Leiche sicher.

Art. 12 und 13

Um die Friedhöfe und die Urnennischenhalle würdig zu gestalten, ist es unabdingbar, gewisse Regelungen betreffend Gestaltung der Gräbmäler, Grabeinfassungen, Grabausstattung, Bepflanzung und Urnen aufzustellen. Im Gesetz wird deshalb die Bewilligungspflicht für Gräbmäler und Grabeinfassungen geregelt. Ausserdem wird generell festgehalten, dass sich die Grabstätten harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen müssen. Detailliertere Gestaltungsvorschriften finden sich in der Verordnung.

Grundsätzlich sind die Angehörigen für die Grabpflege verantwortlich. Sie können die Aufgabe der Gemeinde gegen eine Gebühr übertragen.

Art. 18 und 19

Die Gebühren sind aktuell in den Fraktionen unterschiedlich geregelt. Eine unterschiedliche Regelung kann mit Wegfall der Fraktionssteuern ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr gerechtfertigt werden. In den Fraktionen Platz und Dorf ist die Nutzung eines einfachen Grabes sowie die Bestattung für Personen mit Wohnsitz in der jeweiligen Fraktion unentgeltlich. In den anderen Fraktionen werden generell Gebühren erhoben, wobei die Systeme unterschiedlich sind und beispielweise teilweise je nach Wohnsitzdauer abgestuft werden. In den grösseren Gemeinden im Kanton Graubünden ist es üblich, dass die Nutzung von Reihengräbern sowie die Bestattung für in den Gemeinden wohnhaft gewesene Verstorbene unentgeltlich erfolgen. In anderen Kantonen wie Bern, Glarus oder Solothurn besteht auch für verstorbene Personen mit letztem Wohnsitz am jeweiligen Ort eine Gebührenpflicht.

Gemäss Zusammenzug der Fraktionsbudgets des Jahres 2015 wurden Fr. 385'800.– für das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen veranschlagt. Aktuell wird in den Fraktionen Platz und Dorf das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen über die allgemeinen Fraktionssteuern finanziert. Für die Gemeinde Davos erscheint es gerade im aktuellen Zeitpunkt gerechtfertigt, in diesem Bereich Gebühren zu erheben, weil die Fraktionssteuern ersatzlos wegfallen, wodurch sämtliche Steuerzahler ab dem 1. Januar 2019 ohnehin eine Entlastung erfahren. Die Gemeinde erbringt im Bereich des Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesens jeweils individuelle Leistungen, weshalb die Finanzierung über die allgemeine Steuerpflicht mindestens teilweise verhindert werden sollte. Im Vergleich zu Auswärtigen werden für in Davos wohnhaft gewesene Verstorbene stark reduzierte Ansätze für die Kremation, die Bestattung und die Nutzung des Grabplatzes vorgesehen.

Art. 20

Dieser Artikel ist nur dann notwendig, wenn die Friedhofspartellen der Friedhöfe Monstein und Frauenkirch im Eigentum der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Davos Altein verbleiben. Sofern die Kirchgemeinde die Partellen der Gemeinde abtritt, kann diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden.

Art. 23 und 24

Verfahren, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, werden nach neuem Recht beurteilt (Art. 23). Art. 24 stellt sicher, dass bestehende Vereinbarungen (Nutzung eines Grabs, Übernahme Grabbepflanzung etc.) weiterhin unverändert gelten.

Antrag an den Grossen Landrat:

Das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz (DRB 17) gemäss Beilage sei zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarsizius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Gesetz über das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen (Synopsis)

Aktenaufgabe

- Verordnung über das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen (zur Kenntnisnahme)
- Anhang zur Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsverordnung (zur Kenntnisnahme)
- Gebührentarif (zur Kenntnisnahme)
- Beschluss des Kleinen Landrats vom 10. April 2018 betreffend Auswertung der Vernehmlassung

Mitteilung an

- Mitglieder der Arbeitsgruppe Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen
- Fraktionsgemeinde Platz
- Leiter Einwohneramt, im Hause
- Leiter Finanzverwaltung, im Hause
- Rechtsdienst, im Hause

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 05.06.2018
Mitgeteilt am 08.06.2018
Protokoll-Nr. 18-394
Reg.-Nr. V1.3

An den Grossen Landrat

Sicherheitskosten der Jahrestreffen des World Economic Forums

1. Das Jahrestreffen des World Economic Forums in Davos

Im Jahr 1971 führte Prof. Klaus Schwab erstmals in Davos ein European Management Forum durch. An einem Ort abseits des Alltags wollte der Wirtschaftsprofessor mit Geschäftsleuten branchenspezifische Fragen diskutieren. 1987 entstand daraus das World Economic Forum, das seine Jahrestagung (Annual Meeting) jeweils im Januar in Davos durchführt. Vielschichtigkeit, Dynamik und die Globalisierung der Themen öffneten den Teilnehmerkreis, der heute neben Geschäftsführern internationaler Unternehmen auch Regierungsmitglieder zahlreicher Staaten und Vertreter aus Kultur, Sport, Religion, Medien und von internationalen Organisationen umfasst. Zur Jahrestagung werden ca. 3'000 Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmer eingeladen, daneben sind Firmen- oder Familienangehörige, Kommunikationsfachleute, Sicherheits-, Organisations- und Logistikverantwortliche anwesend.

2. Volkswirtschaftliche Bedeutung

Das World Economic Forum hat wiederholt Studien zur regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Jahrestreffens bei der Universität St. Gallen vornehmen lassen, zuletzt eine Untersuchung zum Jahrestreffen 2015. Diese Veranstaltung erzeugte gemäss den abgegebenen Zutrittskarten (Badges) einen Gästezustrom von 10'800 Personen nach Davos (3'100 Kongressteilnehmende, 1'700 Begleitpersonen, 1'100 Medienvertreter, 2'200 Sicherheitskräfte sowie 2'700 Mitarbeitende für den Kongress). In diesen Zahlen sind rund 4'000 Personen von Polizei und Militär nicht berücksichtigt. Im Zuge der hohen Attraktivität der Veranstaltung kommen im Weiteren einige tausend Mitarbeitende von weiteren Firmen nach Davos, die die Aufmerksamkeit und die Gunst des anwesenden Kongresspublikums mit eigenen Veranstaltungen und Präsentationen nutzen wollen. Das Jahrestreffen verursacht dem World Economic Forum Kosten von ca. 30 Mio. Fr., wobei davon Leistungen von 18,6 Mio. Franken (62 %) durch Davoser Unternehmen ausgeführt werden. Die Ausgaben der voranstehend erwähnten Personengruppen und der Drittfirmen sind nicht im Detail bekannt. Insgesamt erzeugt ein Jahrestreffen in der Schätzung der Universität St.

Gallen, vorsichtig gerechnet, eine konkrete Nachfrage in Davos von rund 50 Mio. Franken und 37'300 Logiernächten.

Zusammenfassend hat das Jahrestreffen eine grosse und viele Branchen berücksichtigende volkswirtschaftliche Bedeutung. Es erzeugt zusätzliche Aufträge und Arbeit für die Davoser Unternehmen (Gastronomie, Hotels, Lebensmittelbranche, Liegenschaftenbesitzende, Handwerker und Monteure, Transportdienstleistende, Kongresszentrum, Spital, EWD, etc.). Das Jahrestreffen schafft Anreize, vermehrt Investitionen in Hotelrenovationen und -neubauten zu tätigen. Das Jahrestreffen schafft Qualitätsverbesserungen durch hohe Anforderungen seitens des Kongressveranstalters und der Gäste an den Veranstaltungsort und die Tagungslokalitäten. Das Jahrestreffen verhilft Davos zu enormer weltweiter Publizität und wiederholter Erwähnung als Kongressstandort.

3. Positive und negative Begleiterscheinungen

Ein Kongress mit der Dimension des Jahrestreffens des World Economic Forums bringt selbstverständlich positive und negative Aspekte mit sich. Die ausserordentlich positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen in der Region sind voranstehend erläutert worden. Die grundsätzlich gute Arbeit der Sicherheitskräfte führt dazu, dass während des Anlasses keine Bedrohungslage für die Einwohnerinnen und Einwohner und die Davoser Kongressgäste entsteht. Spezielle Anlässe werden vom Kongressveranstalter für die Davoser Bevölkerung vorgesehen (Open Forum). Die WEF-Leitung lädt die Davoser Bevölkerung von Zeit zu Zeit zu öffentlichen Diskussionen ein (Informationsveranstaltung mit Prof. Klaus Schwab vom 13.08.2016; "Sneak peak" mit WEF-Direktor Alois Zwinggi vom 28.11.2017, Referat von Prof. Klaus Schwab vom 18.08.2018).

Die Gemeinde Davos hat mit dem World Economic Forum einen neuen Vertrag zu den Mietkonditionen zum Kongresszentrum und zum Hallenbad abgeschlossen. Diese Mieteinnahmen sind ein grosser Beitrag an die Kosten des Kongresszentrums. Der Vertrag hat eine dreijährige Laufzeit und kann zweimal zu denselben Bedingungen verlängert werden. Der Kleine Landrat sieht in diesem Vertrag ein klares Bekenntnis des World Economic Forums zum Kongressstandort Davos.

Durch das Jahrestreffen des World Economic Forums entstehen aber auch belastende Effekte. Das World Economic Forum sorgt in Davos für eine hohe Verkehrsbelastung mit stockendem, zeitweise stehendem Verkehr. Zudem erzeugen Absperrungen, Baustellen und das Ent- und Beladen von Lastwagen Einschränkungen beim Fussgängerverkehr sowie beim öffentlichen und Individualverkehr in Davos. Der Verkehr sorgt zudem für eine stärkere Umweltbelastung. Bau- und Verkehrslärm sind störend für Einheimische und Feriengäste. Der Kleine Landrat nimmt nach jedem Jahrestreffen die kritischen Beobachtungen und Ereignisse im Detail auf und bespricht diese mit Kanton, Kantonspolizei, WEF, Dritten (z.B. RhB) und den Gemeindeamtsleitern. Problemlösungen und Verbesserungsmöglichkeiten werden mit geeigneten Massnahmen umgesetzt, dies gilt auch für das Jahrestreffen 2018, das durch den grossen Schneefall speziell beeinträchtigt wurde.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte zeigen, dass in Davos nur während des Jahrestreffens des World Economic Forums für Demonstrationen nachgesucht wird. An diesen während eines Jahrestreffens durchgeführten Demonstrationen nehmen erfahrungsgemäss total ca. 10 bis 30 Personen aus Davos teil. Die meisten Demonstrationen werden von nicht ortsansässigen Gruppierungen organisiert. Im Januar 2018 mussten die Demonstrationen auf-

grund der prekären Schneesituation abgewiesen werden. Der Kleine Landrat hat jedoch in allen Jahren zuvor sämtliche Demonstrationsgesuche – mit Auflagen – bewilligt und sorgt grundsätzlich für die Ausübung der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit in Davos während des gesamten Jahres.

4. Bisherige Volksabstimmungen zu den Sicherheitskosten

Über die Sicherheitskosten des Jahrestreffens bzw. über die Genehmigung des entsprechenden Gemeindeanteils an den Kosten wurde in Davos bereits an zwei Volksabstimmungen abgestimmt.

<i>Volksabstimmung</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja-Anteil</i>	<i>Stimmbeteiligung</i>
29.11.2009	2'299	1'368	62,7 %	54,9 %
19.10.2003	2'608	1'237	67,8 %	58,6 %

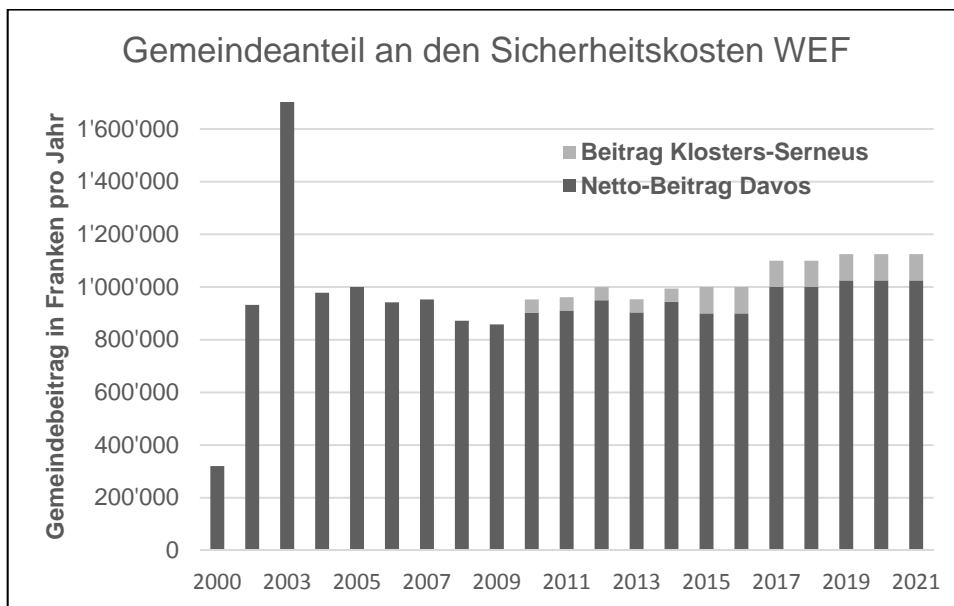
5. Hohe Sicherheitskosten, aber auch verschiedene Träger für die Kosten

Der hohe Sicherheitsaufwand für die Jahrestagungen führt dazu, dass der Kanton Graubünden und die Eidgenossenschaft bei der Durchführung dieses Kongresses seit Jahren grosse Unterstützung leisten, sei es finanziell, sei es mit speziellen Dienstleistungen (Polizei, Militär). Die bestehende Vereinbarung zu den Sicherheitskosten aus dem Jahr 2009 ist mit dem Jahrestreffen 2018 erloschen. Deshalb wurde zwischen Eidgenossenschaft, Kanton Graubünden, World Economic Forum und Gemeinde Davos am 23. Januar 2018 eine neue Vereinbarung erarbeitet. Diese Vereinbarung übernimmt die wichtigsten Elemente der bisherigen Lösung und passt sie den aktuellen Gegebenheiten an. Das Kostendach der Sicherheitskosten beträgt neu 9 Mio. Franken (seit 2009 bisher 8 Mio. Fr.). Die entstehenden Kosten werden nach dem bewährten Kostenschlüssel aufgeteilt: 3/8 Bund, je 2/8 Kanton Graubünden und World Economic Forum, 1/8 Standortgemeinde Davos.

Die neue Vereinbarung sieht ein 3-Stufen-Konzept vor: Die 1. Stufe ist der Normalbetrieb. Die Kosten sind voraussehbar und betragen jährlich 1'125'000 Franken. Die 2. und 3. Stufe würden aufgrund ausserordentlicher äusserer Umstände einen erhöhten Sicherheitsaufwand mit gestiegenen Kosten verlangen. Diese Mehrkosten werden gesondert verteilt, wobei der Bund die Hauptlast trägt. Diese zusätzlichen Kosten stellen für die Gemeinde sogenannte gebundene Kosten dar, also von der Sache erzwungene Kosten, die im Falle des Eintretens keine zusätzliche Volksabstimmung erfordern, sondern dem Grossen Landrat zur Genehmigung unterbreitet würden. Wie bisher nicht in der neuen Vereinbarung enthalten, ist der Assistenzdiensteinsatz der Schweizer Armee, für den allein der Bund die Kosten trägt.

Die Sicherheitskosten für das Jahrestreffen bewegen sich für die Gemeinde Davos seit dem Jahr 2000 in einer relativ engen, überschaubaren Bandbreite:

Jahr	Zahlung Sicherheitskosten	Beitrag Klosters-Serneus	Netto-Beitrag Davos
2000	320'074.70	0.00	320'074.70
2001	932'228.60	0.00	932'228.60
2003	1'706'613.25	0.00	1'706'613.25
2004	978'608.00	0.00	978'608.00
2005	1'000'000.00	0.00	1'000'000.00
2006	941'736.80	0.00	941'736.80
2007	952'664.55	0.00	952'664.55
2008	871'817.90	0.00	871'817.90
2009	858'158.25	0.00	858'158.25
2010	952'816.65	50'000.00	902'816.65
2011	961'089.40	50'000.00	911'089.40
2012	999'948.15	50'000.00	949'948.15
2013	953'462.80	50'000.00	903'462.80
2014	994'384.60	50'000.00	944'384.60
2015	1'000'000.00	100'000.00	900'000.00
2016	1'000'000.00	100'000.00	900'000.00
2017	1'100'000.00	100'000.00	1'000'000.00
2018	1'100'000.00 geschätzt	100'000.00	1'000'000.00
2019	1'125'000.00 gemäss neuer Vereinbarung	100'000.00	1'025'000.00
2020	1'125'000.00 gemäss neuer Vereinbarung	100'000.00 provisorisch	1'025'000.00
2021	1'125'000.00 gemäss neuer Vereinbarung	100'000.00 provisorisch	1'025'000.00



Im Jahr 2002 fand kein Jahrestreffen in Davos statt (Verlegung von Davos nach New York / USA), deshalb fehlt das Jahr 2002 in der Grafik. Die Sicherheitskosten der Gemeinde für das Jahrestreffen 2018 sind noch nicht bekannt und sind deshalb ein bestmöglicher Schätzwert. Die Sicherheitskosten 2019 bis 2021 betragen für die Gemeinde Davos gemäss der neuen Vereinbarung jährlich 1'125'000 Franken. Die Nachbargemeinde Klosters-Serneus hat mit rechtsgültigem Beschluss einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von 100'000 Franken bis und mit 2019 zugesagt. Ein Entscheid zur Unterstützung in den darauffolgenden Jahren ist durch den Gemeinderat (Parlament) zu beschliessen, der Gemeindevorstand hat die Vorbereitung des Entscheides bereits angekündigt.

Der für die Gemeinde Davos verbleibende Netto-Betrag von 1'025'000 Franken ist somit moderat und in der Beurteilung des Kleinen Landrates vertretbar, er bewegt sich im Rahmen der bisherigen Entwicklung. Da die neue Vereinbarung auf Wunsch der Eidgenossenschaft lediglich für drei Jahre gilt und eine wiederum gleichartige Verlängerung anzunehmen ist, schlägt der Kleine Landrat vor, eine Option – bei unverändertem Kostenbeitrag der Gemeinde – für eine einmalige Verlängerung um 3 Jahre in der Abstimmungsvorlage vorzusehen.

Was geschieht bei Ablehnung der Vorlage durch die Stimmberechtigten? Davos würde dann als stark profitierende Standortgemeinde keinen Beitrag mehr an die Sicherheitskosten bezahlen. Dies könnte vom World Economic Forum und von der Eidgenossenschaft als mangelndes Interesse interpretiert werden. Eine Ablösung von Davos durch eine andere interessierte Stadt als Veranstaltungsort wäre naheliegend. Der dauerhafte Verlust des Jahrestreffens des World Economic Forums wäre für Davos schwierig und nur mit risikobehafteten, teuren Investitionen in neue Kongresse oder in die Ansiedlung neuer Unternehmen zu kompensieren.

6. Beurteilung und Schlussbemerkungen

Der Beschluss der Davoser Stimmberechtigten vom 29. November 2009 zum Gemeindeanteil zu den Sicherheitskosten der Jahrestreffen des World Economic Forums ist ausgelaufen. Damals wurden die Sicherheitskosten bis und mit 2018 bewilligt. Die Jahrestreffen 2010 bis 2018 konnten daraufhin mit den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen umgesetzt werden. Nun geht es um die künftigen Jahre 2019 bis 2021. Das World Economic Forum will mit Davos weiter zusammenarbeiten, es will seine wichtigste Veranstaltung, das Jahrestreffen, weiterhin in Davos durchführen. Ein entsprechender Vertrag wurde ausgearbeitet und unterzeichnet. Er ist jedoch nur gültig, wenn die Parlamente (Bund, Kanton, Gemeinde) das Geld sprechen und die Davoser Stimmberechtigten zustimmen.

Das World Economic Forum pflegt den Dialog mit der Davoser Bevölkerung, mit dem Grossen Landrat und dem Kleinen Landrat. So besteht ein intensiver offener Austausch über die positiven und negativen Begleiterscheinungen dieses Grossanlasses. An den aktuellen Fragen wird konstruktiv gearbeitet. Die aufgrund der hohen Sicherheitsanforderungen unumgänglichen Sicherheitskosten steigen inskünftig zwar leicht an, jedoch hat sich die Eidgenossenschaft zu einer grossen Unterstützung verpflichtet und übernimmt auch den Hauptteil des Kostenrisikos für zusätzliche Sicherheitsaufwendungen. Die Gemeinde Klosters-Serneus trägt zum Davoser Anteil an den Sicherheitskosten bei.

Für den Kleinen Landrat überwiegen die positiven Effekte der Jahrestreffen bei weitem, insbesondere die volkswirtschaftlichen Einflüsse auf die lokale Wirtschaft. Davos muss seinen besonderen Events – und da gehört das Jahrestreffen unzweifelhaft dazu – Sorge tragen. Im Tourismus- und Gastgeberort Davos basieren viele Arbeitsplätze auf den volkswirtschaftlichen Effekten von Kongressen und Events. Praktisch alle Davoserinnen und Davoser haben in irgendeiner Weise einen Nutzen davon. Die Jahrestreffen erzeugen zudem wiederholt internationale Publizität.

Davos hat sich seit den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts mit pionierhaften, aber auch gewagten Investitionen für den Kongresstourismus entschieden. Dieser Weg hat eine positive Entwicklung beschert, von der wir heute profitieren. Seit dieser Zeit gibt es auch den gemeinsamen Weg mit dem World Economic Forum, eine ausserordentlich lange, eindrückliche und erfolgreiche Geschichte der Zusammenarbeit. Jetzt ist ein weiterer Entscheid anstehend, die Kosten für die Sicherheitsaufwendungen für die Jahre 2019 bis 2021 sowie für eine allfällige Verlänge-

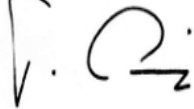
rung bei gleichbleibenden Gemeindkosten bis zum Jahr 2024 zu sprechen. Dieser Entscheid ist ein wichtiger Entscheid für Davos und seine Zukunft. Der Kleine Landrat empfiehlt, die weitere Zusammenarbeit mit dem World Economic Forum zu unterstützen und die Vorlage zur Volksabstimmung zu verabschieden.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Für die drei Jahre von 2019 bis 2021 wird ein jährlicher Verpflichtungskredit von Fr. 1'125'000.– Franken (inkl. allfälliger MWSt.) gestützt auf die Vereinbarung mit Bund, Kanton Graubünden und World Economic Forum zur Finanzierung der Sicherheitskosten für die Durchführung der Jahrestagungen des World Economic Forums in Davos zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Bei einer Vertragserneuerung mit gleichbleibendem Kostenbeitrag der Gemeinde Davos wird der jährliche Verpflichtungskredit von Fr. 1'125'000.– bis maximal 2024 verlängert.
2. Die Kosten werden dem Konto 3631.04, Kostenstelle 5308401, belastet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Schweizerische Eidgenossenschaft (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO), Kanton Graubünden, Gemeinde Davos, World Economic Forum, Vereinbarung vom 23.01.2018 über die Verteilung der Zusatzkosten für die Sicherheit der Jahrestreffen des World Economic Forums (WEF) in Davos für die Jahre 2019-2021
- Institut für Systemisches Management und Public Governance, Universität St. Gallen, Studie vom November 2015 "Die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Annual Meetings 2015 für Davos"
- Gemeinde Klosters-Serneus, Beschluss des Gemeindevorstands vom 12.03.2018 betreffend World Economic Forum, Gemeindebeitrag für Sicherheitskosten
- Gemeinde Davos, Botschaft zur Landschaftsabstimmung vom 29.11.2009 (enthaltend die Abstimmungsvorlage "Sicherheitskosten der WEF-Jahrestagungen")

Sitzung vom 05.06.2018
Mitgeteilt am 08.06.2018
Protokoll-Nr. 18-393
Reg.-Nr. T1.1.1

An den Grossen Landrat

Gemeindegarantie für ein NRP-Darlehen als Finanzierungsbeitrag an die Erweiterung der Beschneigungsanlage am Rinerhorn

1. Bedeutung des Rinerhorns für die Davoser Tourismuswirtschaft

Das Tourismusgebiet Rinerhorn ist ein wichtiger Bestandteil der Davoser Tourismuswirtschaft. Es ist in seiner Eigenständigkeit, aber auch mit seiner speziellen Lage im Unterschnitt ein kompletteres Angebot zu den zentrumsnahen, intensiven Tourismusräumen Parsenn und Jakobshorn. Zum Rinerhorn zieht es Familien hin, Publikum mit naturbezogenen Interessen, ruhesuchende Kundenkreise, Einheimische und Gäste von Davos, aus dem Albulatal und bis nach Lenz.

Wer Wintersport in überschaubarem Gebiet und in freundlicher Atmosphäre geniessen will, findet in Davos zum Rinerhorn. Mit dem Skipass können Bus und Bahn kostenlos und bequem direkt bis zur Talstation benutzt werden. Neben verschiedenen Skipisten ist die beschneite 3,5 km lange Schlittelbahn ein eindrückliches Erlebnis. An jeweils zwei Abenden in der Woche findet das Abendskifahren und -schlitteln statt. Ein schöner Winterwanderweg führt Spaziergänger von der Bergstation ins Tal. Sonnenhungrige geniessen auf den Sonnenbänken bei der Bergstation die herrliche Aussicht.

Im Sommer ist das Rinerhorn ein familiärer Anziehungspunkt mit Alpen-Streichelzoo, Spielplatz, Feuerstellen und Wanderwegen aller Schwierigkeitsgrade. Von hier aus können ausgedehnte Wanderungen ins Sertigtal und nach Monstein gestartet werden, ausserdem verschiedene Abfahrten für Mountainbike und Trottinett.

2. Bergbahnen Rinerhorn als wichtiger tourismuswirtschaftlicher Akteur

Die Bergbahnen Rinerhorn AG ist die Betreiberin des touristischen Angebots rund um das Rinerhorn. Sie betreibt und unterhält zu diesem Zweck u.a. die folgenden Anlagen:

Angebot Sommertourismus: Wanderwege, Mountainbikestrecken, Trottinettabfahrt und -verleih, Streichelzoo, Spielplatz.

Angebot Wintertourismus: Wintersportpisten, Schlittelbahn, Winterwanderwege, Nachtskifahren.

Seilbahnen und Skilifte: Gondelbahn Davos Glaris-Rinerhorn, Skilift Hubel, 2 Skilifte Nüllli, 2 Skilifte Juonli, Übungsskilift.

Gastronomie: Bergrestaurant Jatzmeder, Bergrestaurant Hubelhütte (verpachtet), Restaurant Spina (verpachtet), Restaurant Blockhuus, Restaurant Rinerlodge.

Hotellerie/Camping: Maxon Pavillon, Rinerlodge, Berghostel Jatzmeder, Camping Rinerlodge.

Die Bergbahnen Rinerhorn AG unterhält 14 Jahresstellen sowie 71 Saison-Arbeitsplätze im Winter und 6 Saison-Arbeitsplätze im Sommer. Die Saisonstellen sind besonders für die Unterschichtbevölkerung von wirtschaftlicher Bedeutung, da sie einen sicheren Nebenverdienst garantieren.

3. Erweiterung der Beschneiungsanlage als betriebswirtschaftliche Notwendigkeit

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Bergbahnen Rinerhorn AG haben in einem Strategiepapier 2017-2022 festgehalten, wie die Zukunft des Rinerhorns gemeistert werden kann. Dabei wurde festgehalten, "dass bei zukünftigen Neuinvestitionen der Fokus zum einen auf die Schneesicherheit, zum anderen auf die Weiterentwicklung der Schlittelbahn gelegt wird. Erst in einem nächsten Schritt sollen Ersatzanlagen für die bestehenden Skilifte geplant und umgesetzt werden."

Im Oktober 2013 erteilte das Amt für Raumentwicklung Graubünden die Baubewilligung für den Ausbau der Beschneiung auf der Talabfahrtspiste bis zur Talstation. Das Amt wies dabei bereits darauf hin, dass für Betriebsjahre mit Trockenheit und bei einer künftigen Erweiterung der Beschneiungsanlage die Realisierung eines Speichersees zur Gewährleistung der Wasserversorgungssicherheit geprüft werden muss.

In den vergangenen Wintern mit Schneemangel wurde die Bergbahnen Rinerhorn AG mit grossen Problemen konfrontiert. Die Skilifte konnten erst gegen Ende Januar in Betrieb genommen werden, was zu grossen Umsatzeinbussen, auch in der Gastronomie, führte. Wenn Weihnachten und Neujahr "ins Wasser fallen", kann das Rechnungsjahr, wenn überhaupt, nur noch knapp ausgeglichen gehalten werden. Der Cashflow zur Finanzierung von Abschreibungen, Amortisationen und neuen (Ersatz-) Investitionen wird dann aber auf längere Sicht zur wackligen Grösse.

Der unausweichliche weitere Ausbau der Beschneiungsanlagen zur Sicherstellung eines Grundangebots an Pistenstrecken zu Beginn der Saison hat deshalb bei Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Bergbahnen Rinerhorn AG oberste Priorität. Vorgesehen ist nach abgeschlossener, längerer Evaluationsphase ein Speichersee mit 20'000 m³ Inhalt im Bereich der Talstation Nüllli auf der Rieberalp, der mit einer Planschzone auch im Sommer nutzbar sein wird. Dazu soll eine Beschneiung entlang der Piste beim Skilift Juonli, auf der Verbindung zur Hubelhütte und im unteren, steilen Teil der Piste am Skilift Nüllli neu erstellt werden.

Die Regierung des Kantons Graubünden würdigt das Projekt im Beschluss vom 22. Mai 2018 positiv. "Mit dieser Beschneigungsanlage kann die Grundlage für einen erfolgreichen Winterbetrieb im Schneesportgebiet Rinerhorn geschaffen werden. Durch die geplante Sommernutzung des Speichersees entsteht ein zusätzliches Angebot. Dies ist für die touristische Wertschöpfung der Destination bedeutend."

4. Investitionen und Finanzierung

Für die *Investitionen*, bestehend aus zwei Hauptprojekten, wird mit folgenden Beträgen gerechnet:

– Speichersee mit Begegnungszone, inkl. Zufahrt und Pumpstation	2'750'000 Fr.
– Beschneigungseinrichtungen Juonli-Skilift und unterer Teil Nüllipiste	1'000'000 Fr.
Total Investitionen Speichersee und Beschneigungsanlagen	3'750'000 Fr.

Die *Finanzierung* ist mit drei Kapitalgebern geplant, deren Zusagen bereits vorliegen:

– Davos Klosters Bergbahnen AG, Darlehen, Mindestlaufzeit 10 Jahre	1'000'000 Fr.
– Verwaltungsrat Rinerhorn Bergbahnen AG, Darlehen, Mindestlaufzeit 10 Jahre	1'750'000 Fr.
– <i>NRP-Darlehen (Gegenstand dieser Abstimmungsvorlage)</i>	1'000'000 Fr.
Total Finanzierung Speichersee und Beschneigungsanlagen	3'750'000 Fr.

5. NRP-Darlehen und Gemeindegartie

Mit der Neuen Regionalpolitik (NRP), die am 1. Januar 2008 in der Schweiz in Kraft getreten ist, unterstützen Bund und Kantone das Berggebiet, den weiteren ländlichen Raum und die Grenzregionen in ihrer regionalwirtschaftlichen Entwicklung. Angesichts der anhaltenden Wachstums- und Strukturschwäche im Tourismus und währungspolitischer Erschwernisse stellt der Bund für die Jahre 2016 bis 2019 mit dem Impulsprogramm Tourismus zusätzliche Mittel zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Branche bereit.

Die Regierung des Kantons Graubündens spricht mit Beschluss vom 22. Mai 2018 für das Beschneigungsprojekt der Bergbahnen Rinerhorn AG ein NRP-Darlehen von 1 Million Franken für 10 Jahre und konstanten Tilgungsraten, sofern das in Aussicht gestellte Kapital mit ausreichenden Sicherheiten für die Rückzahlung des Darlehens abgesichert ist. Genügend Sicherheit bietet dabei eine Garantie der Gemeinde Davos. Konkret bedeutet dies, dass sich die Gemeinde Davos im Sinne von Art. 111 OR bereit erklären müsste, die Rückzahlung des NRP-Darlehens zu garantieren. Falls die Amortisationen gemäss Darlehensvertrag nicht rechtzeitig vom Darlehensnehmer bezahlt werden können, würde somit die Gemeinde Davos für die Begleichung der in Rechnung gestellten Amortisationen aufkommen. Der Höchstbetrag der Garantie beträgt 1 Million Franken und reduziert sich jährlich um die vom Darlehensnehmer bezahlten Amortisationen.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. f der Verfassung für die Gemeinde Davos stehen Bürgschaften im Betrag von mehr als 300'000 Franken der Urnengemeinde zu. Das vorliegende Geschäft behandelt zwar eine Gemeindegartie, welche rechtlich gesehen nicht dasselbe ist wie eine Bürgschaft. Aufgrund des nahen „Verwandtschaftsgrades“ dieser beiden Vertragsformen und mangels

anderer Bestimmungen im Davoser Rechtsbuch kommt Art. 12 Abs. 1 lit. f der Verfassung analog zur Anwendung.

Eine Gemeindegarantie kostet die Gemeinde, im Falle der zu erwartenden, vollständigen Rückzahlung durch den Darlehensnehmer, nichts. Die Gefahr bei Garantien liegt auch nicht so sehr im Ausfall eines Darlehensnehmers, als vielmehr im gehäuften Ausfall mehrerer Darlehensnehmer, beispielsweise im Zuge einer allgemeinen volkswirtschaftlichen Krisensituation. Ein solches Klumpenrisiko besteht bei der Gemeinde Davos jedoch nicht. Die Gemeinde ist derzeit – nebst einer Kapital-Grundpfandverschreibung über 500'000 Franken zu Lasten der gemeindeeigenen Liegenschaft Nr. (1097)/1148 für die Sicherung eines vom Kanton gewährten Darlehens an das Sportgymnasium Davos – lediglich mit einer Gemeindegarantie in der Pflicht (NRP-Darlehen von 2 Mio. Franken an das Schweizerische Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima und Medizin Davos, beschlossen in der Volksabstimmung vom 26. September 2016). Da beide Gemeindegarantien (die beschlossene Gemeindegarantie für das Schweizerische Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima und Medizin Davos und die geplante Gemeindegarantie für die Rinerhorn Bergbahnen AG) Darlehen absichern, die konstante Tilgungsraten vorsehen, verkleinert sich der zu garantierende Betrag aus den beiden Eventualverbindlichkeiten von Jahr zu Jahr. Der Kleine Landrat beurteilt das theoretische maximale Verlustrisiko als tragbar und absolut in vertretbarem Rahmen.

6. Beurteilung des Kleinen Landrates

Das Tourismusgebiet Rinerhorn steht vor den Herausforderungen der steigenden Kundenbedürfnisse und des klimatischen Wandels. Anpassungen des Angebots und der Infrastruktur sind notwendig, Investitionsentscheide unumgänglich.

Es kann heutzutage nicht mehr vorausgesetzt werden, dass die Wintersaison beim Rinerhorn schon ab Anfang Dezember mit einem dicken weissen Landschaftskleid starten kann. Die vergangenen Winter haben gezeigt, dass das Wetter launisch sein und der erste grosse Schnee auch erst im Januar fallen kann. Dazu kommt, dass praktisch in jedem Monat mit einem Wärmeeinbruch gerechnet werden muss, der die Schneedecke stark strapaziert – nicht nur an sonnenexponierten Stellen, steileren Lagen und Bereichen mit starker Beanspruchung durch den Wintersport. Die Bergbahnen Rinerhorn AG ist deshalb gezwungen, weiter in die Schneesicherheit bzw. in den Ausbau der Beschneiungsanlage zu investieren.

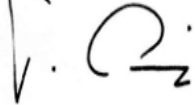
Trotz schwieriger Schneelagen in den vergangenen Jahren konnte die Bergbahnen Rinerhorn AG mit einem grossen Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils ein positives Betriebsergebnis erzielen. Die notwendigen Abschreibungen der bestehenden kapitalintensiven Investitionen und die zwingenden Investitionen in die Erweiterung der Beschneiung sind aber eine sehr grosse betriebswirtschaftliche Herausforderung, die ohne fremdes Kapital nicht zu meistern ist. Ein erfolgreich umgesetzter Investitionsschub, wie er jetzt mit der geplanten Erweiterungsetappe vorgesehen ist, stellt einen elementaren Baustein für das langfristige Überleben der Rinerhornbahnen, der verschiedenen Arbeitsplätze und eines wichtigen Teils des Davoser Tourismus dar. Da die volkswirtschaftliche Bedeutung der Erweiterung der Beschneiung ausgewiesen ist und sich eine konzertierte Finanzierungslösung mit Beteiligung aus Kreisen des Verwaltungsrates, der Muttergesellschaft Davos Klosters Bergbahnen AG, von Kanton und Bund (Neue Regionalpolitik) finden liess und da sich die von der Gemeinde Davos erwünschte Gemeindegarantie aus finanzpolitischer Sicht guten Gewissens vertreten lässt, stellt der Kleine Landrat folgenden

Antrag an den Grossen Landrat: (im Ausstand von Statthalter Stefan Walser)

Die Gewährung einer Gemeindegarantie zur Sicherstellung eines NRP-Darlehens mit einer Laufzeit von maximal 10 Jahren zugunsten der Bergbahnen Rinerhorn AG im Umfang von 1 Million Franken sei zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, Garantieerklärung zum NRP-Darlehen an die Bergbahnen Rinerhorn AG für die Erweiterung der Beschneiungsanlage Rinerhorn (Abstimmungsvorlage)

Aktenauflage

- Regierung des Kantons Graubünden, Beschluss vom 22. Mai 2018 betreffend Bergbahnen Rinerhorn AG, Erweiterung Beschneiungsanlage, Gewährung NRP-Darlehen und Kantonsbeitrag
- Kleiner Landrat der Gemeinde Davos, Beschluss vom 20. März 2018 betreffend Gemeindegarantie für NRP-Darlehen, Stellungnahme an das Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden
- Bergbahnen Rinerhorn AG, Gesuch vom 18. August 2017 betreffend Gewährung einer Bürgschaft
- Bergbahnen Rinerhorn AG / Caprez Ingenieure AG, technischer Kurzbeschrieb vom Juli 2017 zur Erweiterung der Beschneiungsanlage Rinerhorn mit Neubau Speichersee und Beschneigung Juonli und Nüllli unterer Teil
- Bergbahnen Rinerhorn AG, Plan 1:15'000 vom 2. August 2017 zur Erweiterung der Beschneiungsanlage Rinerhorn
- Bergbahnen Rinerhorn AG, Geschäftsberichte 2015/2016 und 2016/2017
- Amt für Raumentwicklung Graubünden, Vorprüfungsbericht vom 14. März 2018 betreffend Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan zur Beschneiungsanlage Rinerhorn 1:5'000 samt zugehörndem Umweltverträglichkeitsbericht
- Amt für Raumentwicklung Graubünden, BAB-Bewilligung vom 9. Oktober 2013 betreffend Ausbau der Beschneiungsanlage Rinerhorn, Abschnitt B (Piste Talabfahrt Riederalp bis Talstation Glaris), insbesondere Beschlusspunkt 6, Seite 18

Mitteilung an

- Bergbahnen Rinerhorn AG, Brämabüelstrasse 11, 7270 Davos Platz, rinerhorn@davos-klosters.ch
- Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, Eugen Arpagaus, Amtsleiter, Grabenstrasse

- se 1, 7001 Chur, eugen.arpagaus@awt.gr.ch
- Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, Adrian Dinkelmann, Leiter Regionalentwicklung, Grabenstrasse 1, 7001 Chur, adrian.dinkelmann@awt.gr.ch
 - Region Prättigau/Davos, Stefan Steiner, Leiter Stadt- und Regionalentwicklung, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz, stefan.steiner@praettigau-davos.ch
 - Davos Destinations-Organisation, Reto Branschi, Direktor/CEO, Talstrasse 41, 7270 Davos Platz, reto.branschi@davos.ch
 - Gemeinde Davos, Martin Raich, Finanzverwalter, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz, martin.raich@davos.gr.ch

Garantieerklärung

NRP-Darlehen an die Bergbahnen Rinerhorn AG

für die Erweiterung der Beschneiungsanlage Rinerhorn

Gegenstand

Gemäss Regierungsbeschluss Nr. 391 vom 22. Mai 2018 und Darlehensvertrag vom (*Datum Darlehensvertrag*) wurde der **Bergbahnen Rinerhorn AG** (Darlehensnehmer) an die Erweiterung der Beschneiungsanlage Rinerhorn ein NRP-Darlehen von **1 000 000 Franken** gewährt. Das genannte Darlehen wird mit Wirkung ab Auszahlung bis **am (*Ablauf Darlehenslaufzeit von 10 Jahren*)** gewährt.

Garantie gemäss Art. 111 OR

Die Gemeinde Davos erklärt sich gegenüber dem Kanton, vertreten durch das Amt für Wirtschaft und Tourismus, bereit, für die Rückzahlung des NRP-Darlehens zu garantieren. Falls die Amortisationen gemäss Darlehensvertrag nicht rechtzeitig vom Darlehensnehmer bezahlt werden können, wird somit die Gemeinde Davos für die Begleichung der in Rechnung gestellten Amortisationen aufkommen.

Höchstbetrag der Garantie

Der Höchstbetrag der Garantie beträgt 1 000 000 Franken (in Worten: eine Million Franken) und reduziert sich jährlich um die vom Darlehensnehmer bezahlten Amortisationen.

Dauer der Garantie

Die Garantie dauert bis zur vollständigen Rückzahlung des NRP-Darlehens.

Davos, den.....

Für die Gemeinde Davos:

Sitzung vom 26.06.2018
Mitgeteilt am 26.06.2018
Protokoll-Nr. 18-460
Reg.-Nr. S3.2.4

An den Grossen Landrat

Spital Davos AG, einmaliger Betriebsbeitrag à-fonds-perdu

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. Juni 2018 stellt die Spital Davos AG den Antrag auf einen einmaligen Beitrag der Gemeinde Davos im Umfang von Fr. 2 Mio. Der Verwaltungsrat der Spital Davos AG begründet diesen Antrag im Wesentlichen wie folgt:

- Gemäss Jahresrechnung 2017 erzielte die Spital Davos AG aus dem Betrieb einen EBITDA von rund Fr. -2,5 Mio. (EBITDA = earnings before interest, taxes, depreciation/amortization, also betriebliches Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen/Wertberichtigungen).
- Der negative EBITDA führte zu einem Liquiditätsabfluss, der im Jahr 2017 durch die Aufnahme von Fremdkapital von Fr. 2 Mio. abgedeckt wurde.
- Dieses zusätzliche Fremdkapital ist im 3. Quartal 2018 zur Rückzahlung fällig. Aufgrund der Geschäftsentwicklung im Jahr 2018 und aufgrund der aktuellen Liquiditätsplanung wird dies der Spital Davos AG aus eigener Kraft nicht möglich sein.
- Die Aufnahme von neuen Krediten wäre eine Variante, doch auch diese müssen spätestens mittelfristig wieder zurückbezahlt werden, und dann stünde die Spital Davos AG wieder an derselben Stelle.
- Alternativ würde ein einmaliger Gemeindebeitrag à-fonds-perdu von Fr. 2 Mio. (inkl. allfälliger MWST) den Liquiditätsabfluss durch den negativen EBITDA aus dem Jahr 2017 nachhaltig decken. Eine solche Regelung kennen diverse andere Regionalspitäler in Graubünden.

2. Erwägungen aus Sicht der Gemeinde als Eignerin

2.1. Grundsätzliche Bedeutung des Spitals

Schon in seiner Stellungnahme vom 4. August 2015 zur Interpellation betreffend strategische Ausrichtung der Spital Davos AG hat der Kleine Landrat das Bekenntnis abgelegt, dass das Spital Davos der wichtigste Leistungserbringer von Akutspitalleistungen zu Gunsten unserer Be-

völkerung und unserer Gäste aus Tourismus und Kongressbetrieb ist. Im Rahmen dieser Stellungnahme wurde festgehalten, dass das Spital Davos in dieser Funktion eine zentrale Bedeutung besitzt und als wichtiger Baustein der Gesundheitsdestination Davos unverzichtbar ist. Der Kleine Landrat teilt diese Einschätzung auch aus heutiger Sicht vollumfänglich.

2.2. Beurteilung eines Beitrags und der beantragten Grössenordnung

Auch angesichts der Wertschöpfung und der Anzahl Arbeitsplätze ist der Weiterbestand des Spitals Davos für die Gemeinde von grosser Wichtigkeit. Folglich hat die Gemeinde als Alleinaktionärin ein Interesse daran, dass die Spital Davos AG mit einer genügenden Liquidität ausgestattet ist, auch um saisonale Schwankungen abfedern zu können. Nach dem ausserordentlich hohen Verlust der Spital Davos AG im Jahr 2017 muss die Liquiditätslage wieder gestärkt werden. In diesem Sinn ist ein einmaliger Beitrag angesichts der aktuellen Lage grundsätzlich vertretbar.

Die Spital Davos AG ersucht um einen Beitrag von Fr. 2 Mio. Ein einmaliger Beitrag in diesem Umfang erscheint hoch, zumal die Gemeinde jährlich die gesetzlichen Fallpauschalen zu Gunsten des Spitals Davos gemäss kantonalem Recht leistet. Letztere beliefen sich gemäss Schlussrechnung 2016 des kantonalen Gesundheitsamts für die Gemeinde Davos auf Fr. 428'482 (ohne Anteil der Gemeinde Schmitzen als Teil derselben Spitalregion). Dieser Betrag ist enthalten im Konto 3611.06 in der Kostenstelle 3004110 der Gemeinderechnung 2017 und wird an den Kanton bezahlt, der wiederum die Spitäler finanziert. Desweiteren bezahlt die Gemeinde Betriebsbeiträge an das Spital, die im Jahr 2017 Fr. 268'684 betragen. Dabei handelt es sich um Beiträge für spezifische Leistungen (Rettungsdienst und gemeinwirtschaftliche Leistungen), die auf der kantonalen Leistungsvereinbarung beruhen.

Die Gemeinde Davos hat seit der Ausgliederung per 1. Januar 2012, also während sechs Jahren, keine weiteren Beiträge an die Spital Davos AG ausgerichtet, sich also auf das Minimum beschränkt. Andere Gemeinden im Kanton beteiligen sich darüber hinausgehend an der Finanzierung ihres Spitals.

Wie der Verwaltungsrat des Spitals begründet, soll mit diesem einmaligen Beitrag der negative EDITDA des Geschäftsjahres 2017 von Fr. 2,5 Mio. teilweise gedeckt werden. Die beantragte Grössenordnung lässt sich aber auch mit der "traditionellen" Cash-Flow-Berechnung herleiten: Der Jahresverlust 2017 der Spital Davos AG von Fr. 5,1 Mio. abzüglich der Abschreibungen 2017 von Fr. 3,1 Mio. ergeben exakt den beantragten Beitrag. Unter Miteinbezug der aktuellen Liquiditätsplanung ist die Höhe des beantragten Beitrags nachvollziehbar.

2.3. Form des Gemeindebeitrags und finanzielle Zuständigkeit

Grundsätzlich gäbe es verschiedene Formen, wie die Gemeinde das Spital unterstützen könnte. Nebst einem à-fonds-perdu-Beitrag käme auch ein nachrangiges Darlehen oder auch eine Aktienkapitalerhöhung in Frage. Im vorliegenden Fall wurde der à-fonds-perdu-Beitrag gewählt. Dies, weil sich bei einem nachrangigen Darlehen im Sanierungsfall auch die Frage des Forderungsverzichts stellt. Eine Aktienkapitalerhöhung wäre bei mehreren Aktionären sinnvoll, um unterschiedlichen Kapitaleinlagen gerecht zu werden. Dieser Aspekt ist im vorliegenden Fall vernachlässigbar, weil die Aktien der Spital Davos AG weiterhin zu 100 % im Eigentum der Gemeinde Davos sind.

Gegen ein Darlehen und gegen eine Aktienkapitalerhöhung spricht auch der zeitliche Vorlauf. In beiden Fällen ist gemäss den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen bei einem Transaktionsvolumen von Fr. 2 Mio. zwingend das Stimmvolk zu befragen. Der nächste ordentliche Abstimmungstermin findet erst am 23. September 2018 statt. Aufgrund der saisonalen Schwankungen der Ertragslage ist es aber wichtig, dass schon im Sommer genügend Liquidität zur Verfügung steht. Dagegen unterliegt ein à-fonds-perdu-Beitrag im Sinne einer einmaligen neuen Ausgabe bis Fr. 2 Mio. dem fakultativen Referendum (Art. 12a lit. b der Gemeindeverfassung). Sofern das fakultative Referendum nicht ergriffen wird, könnte der Gemeindebeitrag 30 Tage nach der Sitzung des Grossen Landrats und der amtlichen Publikation, also bereits Mitte August ausbezahlt werden.

3. Weiteres Vorgehen

Der Verwaltungsrat der Spital Davos AG wurde im Mai 2018 neu gewählt. Mit der umfassenden Neubesetzung konnte unternehmerisches und wertvolles branchenspezifisches Knowhow in das Führungsgremium eingebracht werden. Gleichzeitig wurde damit das Fundament geschaffen für notwendige Kooperationen.

In den kommenden Wochen und Monaten steht einerseits die Umsetzung von schnell realisierbaren Massnahmen im Vordergrund ("quick wins"). Andererseits ist die zukünftige strategische Ausrichtung zu definieren und umzusetzen. Danach soll im Jahr 2019 festgelegt werden, ob und welche Leistungen der Spital Davos AG in welchem Ausmass von der Gemeinde Davos abgegolten werden. Da es sich um wiederkehrende Beiträge handelt, ist hierfür ein separater Antrag zu stellen. Übersteigen die wiederkehrenden Beiträge jährlich Fr. 300'000, so ist hierfür das Davoser Stimmvolk zuständig (Art. 12 lit. e der Gemeindeverfassung).

Antrag an den Grossen Landrat:

Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Beitrag an die Spital Davos AG im Umfang von Fr. 2 Mio. genehmigt.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Antrag der Spital Davos AG vom 22. Juni 2018, inkl. Jahresrechnung 2017 (Anhang 1)
- Liquiditätsplanung der Spital Davos AG per 22.06.2018 (Anhang 2, nur GPK-Präsident)
- Interpellation FDP-Fraktion betreffend Überprüfung bzw. Anpassung der strategischen Ausrichtung der Spital Davos AG, Stellungnahme des Kleinen Landrates vom 04.08.2015

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 13.06.2018
Mitgeteilt am 15.06.2018
Protokoll-Nr. 18-422
Reg.-Nr. B1.3.2

An den Grossen Landrat

Interpellation Jacobina Knölle betreffend Verordnung über die Verwendung der Lenkungsabgaben aus dem Bau kontingentpflichtiger Zweitwohnungen, Stellungnahme des Kleinen Landrates

Mit Datum vom 22. März 2018 reichte Landrätin Jacobina Knölle eine Interpellation betreffend Verordnung über die Verwendung der Lenkungsabgaben aus dem Bau kontingentpflichtiger Zweitwohnungen ein. In einer chronologischen Aufzählung beschreibt die Interpellantin, wie der Kleine Landrat die erwähnte Verordnung nach deren Vorlage an den Grossen Landrat zur Kenntnisnahme und noch während eines laufenden Gesuches angepasst habe.

Die Teilrevision des erst ein Jahr in Kraft stehenden Erlasses habe zum einen zusätzlich zu den bereits bestehenden Grenzen zur Förderung des Baus von Erstwohnungen und Gewerbebetrieben in der Gemeinde Davos die Einführung einer absoluten Höchstgrenze für Förderbeiträge bezweckt. Zum andern sei die Anpassung der Verordnung darauf ausgelegt gewesen, dass ein Gesuchsteller bzw. eine mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundene Person maximal zwei Beitragsgesuche innert zehn Jahren stellen könnte.

Zu den von der Interpellantin und ihren Mitunterzeichnern vor diesem Hintergrund gestellten Fragen nimmt der Kleine Landrat wie folgt Stellung:

Frage 1: *Was war für den Kleinen Landrat ausschlaggebend, die thematisierte Verordnung bereits nach einem Jahr mit weiteren Auflagen zu ergänzen?*

Antwort: Mit Beschluss vom 1. September 2015 hat der Kleine Landrat gestützt auf Art. 144 BauG die Verordnung über die Verwendung der Lenkungsabgaben aus dem Bau kontingentpflichtiger Zweitwohnungen (VLA) erlassen und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt (DRB 60.04). Der Erlass wurde dem Grossen Landrat anlässlich seiner Sitzung vom 3. Dezember 2015 zur Kenntnis unterbreitet, welcher dem entsprechenden Antrag des Kleinen Landrats einstimmig folgte.

Nach der erwähnten Verordnung dürfen dem Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung" insgesamt höchstens CHF 500'000.00 pro Jahr zur Unterstützung entsprechender Projekte entnommen werden, wobei sich die einzelnen Beiträge nach der erstellten BGF pro m² in Abhängigkeit vom Bauvorhaben (Neu-, Umbau bzw. Sanierung von Wohnungen resp. Gewerbeflächen) berechnen (Art. 10 VLA). Für den Neubau bzw. den Umbau von Gewerbeflächen wird dies in Art. 10 Abs. 2 lit. c und d VLA weiter konkretisiert, indem CHF 500/m², max. aber CHF 250'000 (Neubau) resp. CHF 350/m², max. aber CHF 175'000 (Umbau) zur Verfügung stehen. Entsprechende Maximalwerte pro Bauvorhaben fehlen dagegen für Erstwohnungen, die mit CHF 1'000/m² (Neubau) bzw. CHF 800/m² (Umbau) gefördert werden können (Art. 10 Abs. 2 lit. a und b VLA).

Das Fehlen einer Obergrenze bei der Unterstützung von Neu- und Umbauten von Erstwohnungen wie es bei Gewerbeflächen vorgesehen ist, erscheint nicht sachgerecht, da durch ein grösseres Bauvorhaben unter Umständen bereits der gesamte Jahresbetrag von CHF 500'000 konsumiert werden könnte und andere unterstützungswürdige Projekte im selben Jahr nicht gefördert werden könnten. Die entsprechenden Bauherren würden dadurch mit Finanzierungsproblemen konfrontiert und müssten ihr Bauvorhaben redimensionieren oder auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Der Kleine Landrat hat deshalb mit Beschluss vom 10. Januar 2017 Art. 10 Abs. 2 lit. a und b VLA entsprechend angepasst, indem auch für Erstwohnungen projektbezogene Höchstwerte von CHF 250'000 (Neubau) bzw. CHF 200'000 (Umbau) gelten. Die Maximalwerte wurden unter Berücksichtigung der im Fonds aufgelaufenen Gelder und wegen der infolge des Verbots des Baus von neuen Zweitwohnungen künftig weitgehend wegfallenden Lenkungsabgaben sowie im Hinblick auf die mittelfristig erwartete Nachfrage nach Förderbeiträgen festgelegt.

Um dieses Anliegen umfassend umzusetzen darf ein einzelner Gesuchsteller oder eine mit ihm verbundene Person den jährlichen Förderbeitrag von total CHF 500'000 auch nicht über verschiedene (Teil-) Projekte zu den jeweiligen Maximalwerten abrufen. Dadurch würden andere Gesuchsteller von der Förderung aus dem Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung" ebenso ausgeschlossen wie wenn Interessent jährlich ein neues Gesuch stellen dürfte und dadurch einen Teil der jährlich zur Verfügung stehenden Beiträge beanspruchen könnte. Deshalb werden von demselben Gesuchsteller oder von einer mit einem früheren Gesuchsteller rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Person innert zehn Jahren max. zwei Beitragsgesuche berücksichtigt (Art. 10 Abs. 2 VLA). Um den Erstwohnungsbau sowie die Erstellung von neuen Gewerbebetrieben bzw. die Erweiterung von bestehenden Gewerbebetrieben möglichst breit abgestützt und fördern zu können, ist ein Ausschluss von wiederholten Gesuchen innert zehn Jahren angemessen.

Zudem hat der Kleine Landrat die Verordnung im Hinblick auf die Einreichung von Beitragsgesuchen weiter präzisiert.

Frage 2: *Ist sich der Kleine Landrat bewusst, dass die Änderungen dazu führen, dass die Mittel aus dem Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung" auf Kosten der Wohnbauförderung zunehmend in den allgemeinen Haushalt fließen?*

Antwort: Grundlage der Spezialfinanzierung "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung" bildet Art. 144 BauG. Danach sind die Fondsmittel primär der Förderung des Erstwohnungsbaus sowie zur Erstellung von neuen Gewerbebetrieben bzw. zur Erweiterung von bestehenden Gewerbebetrieben bestimmt. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass bei anhaltender fehlender Nachfrage nach Unterstützungsbeiträgen ein Teil der Mittel dem allgemeinen Haushalt für die Gemeindeliegenschaften und -infrastruktur zugeführt wird. Diese Mittelverwendung ist jedoch nicht zwingend und zudem von einem entsprechenden Beschluss des Grossen Landrates abhängig. Damit hat es das Parlament schlussendlich selbst in der Hand, ob es die Gelder auch in Zeiten mangelnder Gesuche im Fonds belassen oder in gewissem Umfang dem Gemeindehaushalt zweckgebunden zur Verfügung stellen will.

Mit der dem Stimmbürger vorgelegten Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes zur Verwendung der Handänderungssteuer wurden den Befürchtungen der Interpellantin ohnehin Rechnung getragen: Sollten tatsächlich dem Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung" Mittel für den allgemeinen Haushalt für die Gemeindeliegenschaften und -infrastruktur entnommen werden, würde der Fonds über Einnahmen aus der Handänderungssteuer wieder aufgefüllt, sofern der Saldo bei der Spezialfinanzierung "Parkplätze" mind. CHF 500'000 beträgt. Zur Förderung des Erstwohnungsbaus sowie zur Erstellung von neuen Gewerbebetrieben bzw. zur Erweiterung von bestehenden Gewerbebetrieben stehen demnach auch künftig ausreichend Mittel zur Verfügung.

Ja nach Entwicklung der bei der Bestimmung der jährlichen Höchstgrenze für die Mittelverwendung aus dem Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung" noch nicht bekannten neuen Alimentierung des Fonds aus der Handänderungssteuer, kann der Kleine Landrat die heute geltende Grenze von CHF 500'000 pro Jahr zur Unterstützung entsprechender Projekte allenfalls noch anpassen und dadurch eine verstärkte Förderung in diesem Bereich betreiben.

Frage 3: *Wie sieht die aktuelle Lage bezüglich Unterstützungsbeiträge aus dem Fonds aus?*

Antwort: Ein konkretes Projekt im Zusammenhang mit der Sanierung von Erstwohnungen in Kostenmiete steht unmittelbar vor der Gesuchseinreichung, wobei die betragsmässige Obergrenze auch in diesem Fall zum Tragen kommt.

Frage 4: *Kann es sich der Kleine Landrat vorstellen, aus Gründen der Transparenz Änderungen in Verordnungen in Zukunft öffentlich zu kommunizieren oder allenfalls dem Grossen Landrat zur Kenntnis zu bringen?*

Antwort: Verordnungen enthalten generell-abstrakte Normen und führen die gesetzlichen Regelungen näher aus (sog. Vollziehungsverordnungen). Dabei ist grundsätzlich der Kleine Landrat zum Erlass von Verordnungen befugt (Art. 37 Abs. 2 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 17. Oktober 2017 [nGG]). Innerhalb seiner Verordnungskompetenz kann der Kleine Landrat deshalb auch jederzeit selbständig Anpassungen an den entsprechenden Erlassen vornehmen. Da im Rahmen des Vollzuges von Gesetzen über Verordnungen keine neuen grundlegenden Rechte und Pflichten begründet werden können, ist es im Hinblick auf die Gewaltenteilung sogar uner-

wünscht, wenn die bei der Regierung liegende Vollzugsaufgabe einer anderen Behörde zur Diskussion unterbreitet wird (soweit damit nicht bloss angezeigt wird, dass eine gesetzlich geforderte Verordnung erstellt wurde).

Im Zusammenhang mit der Verwendung der Lenkungsabgaben wurde der Kleine Landrat über Art. 144 Abs. 7 BauG verpflichtet, die Modalitäten über die Verwendung der Fondsmittel in einer Verordnung zu regeln. Dabei wurden dem Kleinen Landrat durch das Gesetz allerdings enge Grenzen zur Mittelverwendung, zur Form der Unterstützung, zu den Erfordernissen der Anträge und zu den Zuständigkeiten gesetzt. Die Verordnung und deren Anpassungen haben sich somit innerhalb dieses Rahmens zu bewegen.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 nGG sind die Erlasse einer Gemeinde und damit auch deren Verordnungen zu publizieren. In der Gemeinde Davos sind die kommunalen Bestimmungen im Rechtsbuch aufgenommen und werden jeweils in ihrer aktuellen Form auf der gemeindeeigenen Website veröffentlicht. Dadurch wird die von den Interpellanten gewünschte Transparenz geschaffen. Nach Ansicht des Kleinen Landrates besteht unter diesen Umständen grundsätzlich kein Anlass, Änderungen von Ausführungsbestimmungen dem Grossen Landrat jeweils noch speziell bekanntzugeben. Denn auf Verordnungsstufe dürfen wie erwähnt ohnehin keine wesentlichen Eingriffe in Rechte und Pflichten der Betroffenen vorgenommen werden.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Stefan Walser
Statthalter

Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Interpellation Jacobina Knölle und Mitunterzeichner betreffend Verordnung über die Verwendung der Lenkungsabgaben aus dem Bau kontingentpflichtiger Zweitwohnungen



CVP Davos

Christlichdemokratische Volkspartei

Interpellation

Verordnung über die Verwendung der Lenkungsabgaben aus dem Bau kontingentpflichtiger Zweitwohnungen (DRB 60.04)

Eingereicht am 22. März 2018

Ausgangslage:


- 01.09.2015 Verordnung wird vom Kleinen Landrat (KLR) gestützt auf Art. 144 Baugesetz der Gemeinde Davos erlassen.
- 03.12.2015 Der Kleine Landrat legt dem Grossen Landrat (GLR) die Verordnung zur Kenntnis vor.
- 01.01.2016 Inkrafttreten der Verordnung gemäss Antrag des KLR.
- 06.04.2016 Ein erstes Beitragsgesuch geht bei der Gemeinde ein.
- 04.01.2017 Mitteilung des KLR an die Gesuchstellerin, dass der Entscheid vertagt wird auf Grund eines fehlenden Antrags zum Umfang eines Kostenbeitrags und wegen Bedenken zur Unterstützungswürdigkeit von Projekten, deren Kosten vollständig mit Eigen- oder Fremdmitteln gedeckt werden konnten.
- 10.01.2017 DRB 60.04, Art. 10: Konkretisierung von Nachtrag I
Abs. 2 wird ergänzt: Die einzelnen Förderbeiträge werden nach erstellter Bruttogeschossfläche (BGF) pro m² wie folgt bemessen, **wobei von demselben Gesuchsteller oder von einer mit einem früheren Gesuchsteller rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Person innert 10 Jahren max. zwei Beitragsgesuche berücksichtigt werden können.**
- Zudem werden die Maximalbeträge pro Gesuchsteller/Jahr festgelegt
a) für Neubauten mit CHF 250'000.00 und
b) für Umbauten mit CHF 200'000.00.
- 15.02.2017 Die Gesuchstellerin ersucht um den höchstmöglichen Beitrag und erwähnt, dass in den kommenden Jahren weitere Liegenschaften, die mindestens 50 Jahre alt sind, saniert werden müssen.
- 07.04.2017 Mitteilung des KLR an die Gesuchstellerin, dass pro Etappensanierung im 2016 bzw. im 2017 ein Unterstützungsbeitrag von je CHF 200'000.00 gesprochen wird.
- 22.02.2018 Die Gesuchstellerin wollte mit einem weiteren Gesuch an die Gemeinde gelangen, wurde dann aber vom Rechtskonsulenten darauf aufmerksam gemacht, dass innert 10 Jahren nur zwei Beitragsgesuche von ein und derselben Gesuchstellerin berücksichtigt werden können.



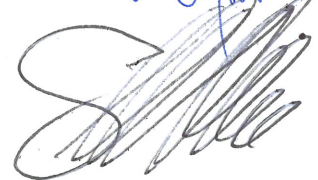



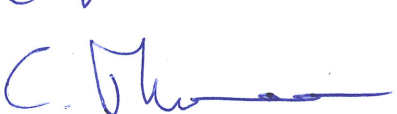

Vor diesem Hintergrund stellt die Interpellantin dem Kleinen Landrat folgende Fragen:

1. Was war für den Kleinen Landrat ausschlaggebend, die thematisierte Verordnung bereits nach einem Jahr mit weiteren Auflagen zu ergänzen?
2. Ist sich der Kleine Landrat bewusst, dass die Änderungen dazu führen, dass die Mittel aus dem Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung" auf Kosten der Wohnbauförderung zunehmend in den allgemeinen Haushalt fließen?
3. Wie sieht die aktuelle Lage bezüglich Unterstützungsbeiträge aus dem Fonds aus?
4. Kann es sich der Kleine Landrat vorstellen, aus Gründen der Transparenz Änderungen in Verordnungen in Zukunft öffentlich zu kommunizieren oder allenfalls dem Grossen Landrat zur Kenntnis zu bringen?

Die Interpellantin bedankt sich im Voraus für die schriftliche Beantwortung der Fragen.

Die Interpellantin:


Jacobina Knölle

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 05.06.2018
Mitgeteilt am 08.06.2018
Protokoll-Nr. 18-395
Reg.-Nr. K5.A

An den Grossen Landrat

Interpellation Philipp Wilhelm betreffend Zukunft Kultur Davos, Stellungnahme des Kleinen Landrates

Am 22. März 2018 reichte Landrat Philipp Wilhelm und sieben Mitunterzeichnende eine Interpellation ein, die die Strategie von Davos als Kulturstandort thematisiert. Im Folgenden nimmt der Kleine Landrat zu den einzelnen Fragen im Detail Stellung.

1. Wie sieht die im kommunalen Gesetz festgeschriebene strategische Planung des Kulturgeschehens aus?

Eine ausgewiesene Strategie lag der Arbeit der Kulturkommission vor dem Jahr 2013 nicht zugrunde. Der Kernauftrag der Kulturkommission beruhte mehrheitlich auf der Beurteilung von Gesuchen kultureller Projekte und Institutionen sowie ggf. deren Förderung mithilfe der vorhandenen Fondsmittel. Dieser Kernauftrag ist aufgrund veränderter Rahmenbedingungen inzwischen überholt. Daher wurde nach 2013 eine Standortanalyse initiiert, die als Grundlage für die Erarbeitung einer Strategie dienen soll. Zu diesem Prozess gehören die Analyse des bisherigen Tätigkeitsfeldes der Kommission (inkl. Sammlung Bildende Kunst), die detaillierte Definition der Aufgaben gemäss Auftrag im Landschaftsgesetz über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung (DRB 86) sowie die Inventarisierung der vorhandenen Kunstgegenstände. Das Strategiepapier der Kulturkommission wird im laufenden Jahr 2018 erarbeitet werden.

Massnahmen bisher und zukünftig:



2. Nach welchen (strategischen) Kriterien werden die Mittel aus dem kommunalen Kulturfonds gesprochen?

Grundlage für die Kommissionarbeit ist das Landschaftsgesetz DRB 86, in dessen Artikel 4 die (strategischen) Ziele der Kulturförderung definiert sind. Die Vergabe der Gelder an Kulturprojekte erfolgt im Einklang mit diesen Zielen:

- A Vielfalt des Kulturangebots
- B Pflege und Unterstützung des Brauchtums
- C Begünstigung des Schaffens einheimischer Kunst- und Kulturschaffender
- D Erhalt von Museen
- E Koordination des Kulturlebens

Weitere Kriterien lauten:

- Vergleichbare Projekte werden in der Regel im gleichen Umfang unterstützt.
- Vom Grundsatz her fördert die Kulturkommission über den Kulturfonds eher Veranstaltungen als Infrastrukturen oder Ausstattungen.
- Je mehr Bezug ein Projekt zu Davos aufweist, desto förderungswürdiger ist es.
- Bei Printpublikationen gilt, dass über 50 % einer Publikation von Davos handeln oder der Autor Davoser Herkunft sein muss, um für die Förderung in Betracht gezogen zu werden.
- Es existiert kein Gewohnheitsrecht auf Unterstützung. Einmalige und wiederkehrende Gesuche gleichermaßen müssen vollständige Gesuchunterlagen enthalten, aus denen ein Finanzbedarf eindeutig abgeleitet werden kann, um für eine Förderung in Frage zu kommen.

Bis Ende Dezember 2017 diente ausschliesslich der Gesetzestext im DRB 86 als offizielle Referenz für die Kommissionsarbeit. Seit Januar 2018 liegt ein Pflichtenheft vor, das die künftige Ausrichtung der Kommission unter Ziffer III/1 in Bezug auf die Mittelvergabe wie folgt thematisiert:

Die Kommission erarbeitet zu Beginn jeder vierjährigen Amtsperiode ein Strategiepapier, in welchem Grundsätze und Massnahmen zur Förderung der kommunalen Kunst und Kultur festgelegt werden. Insbesondere soll das Strategiepapier auch langfristige Ziele und Visionen, die Festlegung von Schwerpunkten der Förderung sowie die Gewichtung der Unterstützung für einmalige und wiederkehrende Gesuchsteller enthalten. Das Strategiepapier schliesst die Leihbibliothek und die Dokumentationsbibliothek sowie die Ortsmuseen ein. Das Strategiepapier wird dem Kleinen Landrat zur Kenntnis vorgelegt.

Es ist richtig, dass bisher der überwiegende Teil der zur Verfügung stehenden Gelder aus dem Kulturfonds an wiederkehrende Anlässe und bestehende Institutionen vergeben wurde, darunter die Kunstgesellschaft, die Ludothek, der Kulturtag der Davoser Schulen oder die Davoser Revue. Diese etablierten Kulturanbieter leisten aus Sicht der Kulturkommission einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Identität von Davos. Obschon sie sich wiederkehrend um Unterstützung bewerben, entwickelt sich ihr Angebot stets weiter und bietet den Einheimischen und Gästen einen Mehrwert sowie neue kulturelle Impulse.

3. Wie möchte die Gemeinde über die bestehenden wiederkehrend jährlich geförderten Anlässe und Institutionen hinaus weitere kulturelle Impulse setzen?

Die Gemeinde Davos war und ist besorgt um gute Rahmenbedingungen für das kulturelle Leben in Davos. Kultur bedeutet Lebensqualität für Einheimische und Gäste und hat eine lange Tradition in Davos. Jedoch ist Kultur nur ein Teil von vielen im Mosaik der Gemeinde neben Wirtschaft, Sport, Bildung oder Gesundheit. Die über den Kulturfonds unterstützten Institutionen und Anlässe schaffen eine solide Grundlage für das kulturelle Leben in Davos. Darüber hinaus werden über den allgemeinen Finanzhaushalt der Gemeinde auch andere Institutionen wie die Musikschule oder die Bibliotheken unterstützt. Ergänzt wird das Angebot von einheimischen Vereinen und auswärtigen Veranstaltern.

Die Gemeinde setzt verschiedentlich kulturelle Impulse, sei es bei der Raumplanung oder bei Veranstaltungen. Beispielsweise durch Anschubfinanzierungen von innovativen Kulturformaten wie Japanimanga. Im kommunalen Raum wird mit der Neugestaltung des Arkadenplatzes eine zentrale Begegnungszone mit multifunktionalem Kultursaal geschaffen werden. In jüngster Vergangenheit hat Davos mit der Akquisition und Durchführung des Eidgenössischen Jodlerfestes im Bereich Brauchtum überregional für Aufsehen gesorgt. Die Jahresplanung der Regionalentwicklung Prättigau/Davos sieht eine Aufwertung des Davoser Kurparks vor (Massnahme A17).

4. Wie geht die Gemeinde vor, damit die lokalen kulturellen Anbieter und Institutionen bestmöglich und gemäss der strategischen Ausrichtung der Gemeinde von den kantonalen Beiträgen gefördert werden können?

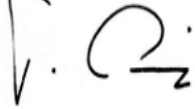
Der Kanton setzt sich mit verschiedenen Fördermassnahmen für ein vielfältiges kulturelles Leben ein, darunter einmalig gesprochene und wiederkehrende Beiträge im Rahmen von Leistungsvereinbarungen. In der Regel werden die Beiträge des Kantons subsidiär vergeben.

Die Kulturkommission der Gemeinde Davos unterstützt strategisch wichtige Projekte oder Infrastrukturen aus dem Bereich Kultur im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten mithilfe von Beiträgen. Dadurch ebnet sie den Weg für eine kantonale Förderung. Ebenso werden bei wichtigen Projekten von der Gemeinde Davos persönliche Empfehlungen beim Kanton deponiert, um eine kantonale Förderung zu erwirken.

Im konkreten Fall der 2018 gemäss Art. 21 Abs. 1 KFG in Aussicht gestellten Beiträge wurde die Region Prättigau/Davos am 9. Januar 2018 vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltsdepartement Graubünden (EKUD) aufgefordert, eine Liste von regional bedeutenden Kulturinstitutionen zu erstellen. Die Gemeinde Davos wurde in der Folge um eine Stellungnahme ersucht. Entgegen der Feststellung in der Interpellation kamen bei der Auswahl keine Festivals oder Organisationen kultureller Veranstaltungen in Frage. Vielmehr hat der Kanton die Beiträge ausschliesslich für Museen und Archive ausgelobt, sofern sie regional bedeutend sind. Der Kleine Landrat nominierte fristgemäss zuhanden der Stellungnahme an das EKUD Kulturinstitutionen mit regionaler Bedeutung mit Sitz in Davos. Als Entscheidungsgrundlage diente ein Empfehlungsschreiben der Kulturkommission Davos, welche sich an der Sitzung vom 21. Februar 2018 mit der Fragestellung vertieft auseinandergesetzt hatte. Inzwischen wurde vom Kanton die Verteilung an die relevanten Institutionen vorgenommen, welche für Davos erfreulich ausfiel. Insgesamt vier Institutionen erhalten über Leistungsaufträge jährlich insgesamt Fr. 65 000.– (Laufzeit 4 Jahre). Diese Zuwendungen ermöglichen Planungssicherheit und bestenfalls einen Ausbau der kulturellen Aktivitäten.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Interpellation Philipp Wilhelm vom 22. März 2018 betreffend Zukunft Kultur Davos

Aktenauflage

- Vergaberichtlinien der Kulturkommission
- Pflichtenheft der Kulturkommission

Mitteilung an

- Kulturkommission



Sozialdemokratische
Partei Davos

INTERPELLATION ZUKUNFT KULTUR DAVOS

Eingereicht am 22. März 2018

Ausgangslage

Davos hat ein reiches kulturelles Erbe und einige qualitativ hochstehende Kulturinstitutionen. Daneben gibt es eine Vielfalt an Events und kulturellem Schaffen. Kurz: Davos hat im Bereich Kultur viel Potenzial. Potenzial, das sowohl für den Tourismus aber auch für den Wohn- und Arbeitsstandort optimal ausgeschöpft werden muss.

Dem Kulturfonds stehen pro Jahr 250'000.- bis maximal 350'000.- Franken zur Verfügung. Seit dem Budget 2015 wurden jeweils 250'000 Franken pro Jahr vorgesehen. Von diesem Betrag sind rund 200'000.- Franken an jährlich wiederkehrende Veranstaltungen gebunden. Das ist an sich gut. Allerdings stellt sich die Frage, wie weitere Impulse gesetzt werden können. Es fehlt eine wahrnehmbare Strategie, wie sich Davos als Kulturstandort entwickeln will und wie die zur Verfügung stehenden Mittel vergeben werden. Das obschon der Kulturkommission gemäss Landschaftsgesetz über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Landschaft Davos in Art. 11 folgende Aufgaben obliegen:

- a) Strategische Planung des Kulturgeschehens;
- b) Pflege und Förderung der Kultur, Kunst und des Brauchtums;
- c) Aufbau eines Beziehungsnetzes;
- d) Gewinnung von Kultur-Sponsoren.


Seit 1. Januar 2018 ist zudem das neue kantonale Gesetz über die Förderung der Kultur mit zugehöriger Verordnung in Kraft getreten. Gemäss Art. 21 Abs. 1 KFG richtet der Kanton Beiträge an regionale Kulturinstitutionen aus. Im Budget für das Jahr 2018 stellt der Kanton dafür gesamthaft Fr. 600 000.- zur Verfügung. Davos verfügt mit diversen Museen, Organisatorinnen kultureller Veranstaltungen und hochkarätiger Festivals über etliche Kulturinstitutionen mit regionaler Bedeutung, die für eine kantonale Förderung in Frage kommen könnten.

Vor diesem Hintergrund stellen die Unterzeichnenden an den Kleinen Landrat folgende Fragen:


1. Wie sieht die im kommunalen Gesetz festgeschriebene strategischen Planung des Kulturgeschehens aus?
2. Nach welchen (strategischen) Kriterien werden die Mittel aus dem kommunalen Kulturfonds gesprochen?
3. Wie möchte die Gemeinde über die bestehenden wiederkehrend jährlich geförderten Anlässe und Institutionen hinaus weitere kulturelle Impulse setzen?
4. Wie geht die Gemeinde vor, damit die lokalen kulturellen Anbieter und Institutionen bestmöglich und gemäss der strategischen Ausrichtung der Gemeinde von den kantonalen Beiträgen gefördert werden können?

Für die Beantwortung der Fragen wird dem Kleinen Landrat im Voraus herzlich gedankt.

Der Interpellant


Philipp Wilhelm

Die Mitunterzeichnenden



Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

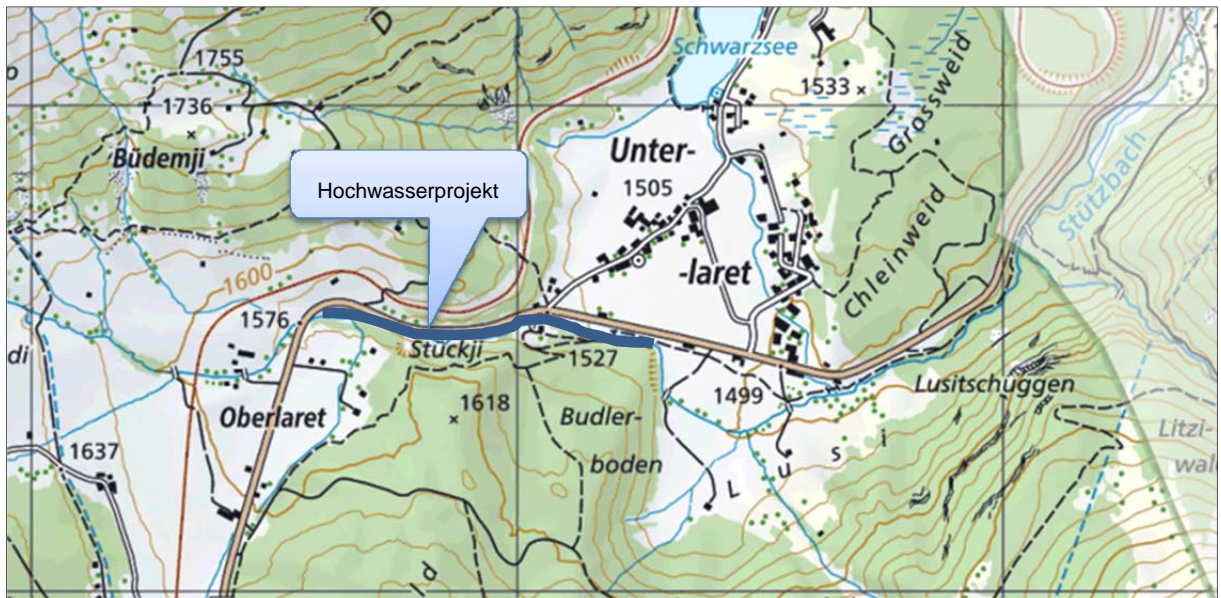
Sitzung vom 13.06.2018
Mitgeteilt am 15.06.2018
Protokoll-Nr. 18-432
Reg.-Nr. F3

An den Grossen Landrat

Hochwasserschutz Stützbach „Stückji“

1. Ausgangslage

Der Stützbach entspringt im Gebiet Totalp – Parsenn und fliesst durch das Ober- und Unterlaret nach Klosters und mündet dort in die Landquart. In den letzten 250 Jahren wurden acht Ereignisse dokumentiert, welche Schäden anrichteten. Grössere Schäden entstanden nach einem starken Gewitter am 22. Juli 2015. Nach einem Hagelschlag im Einzugsgebiet, erodierte im Oberlauf ausserordentlich viel Material. In der Ereignisanalyse vom 24. November 2015 ist das Ausmass der Schäden ausführlich dokumentiert.



Ausschnitt LK 1 : 25'000 (nicht massstabgetreu)

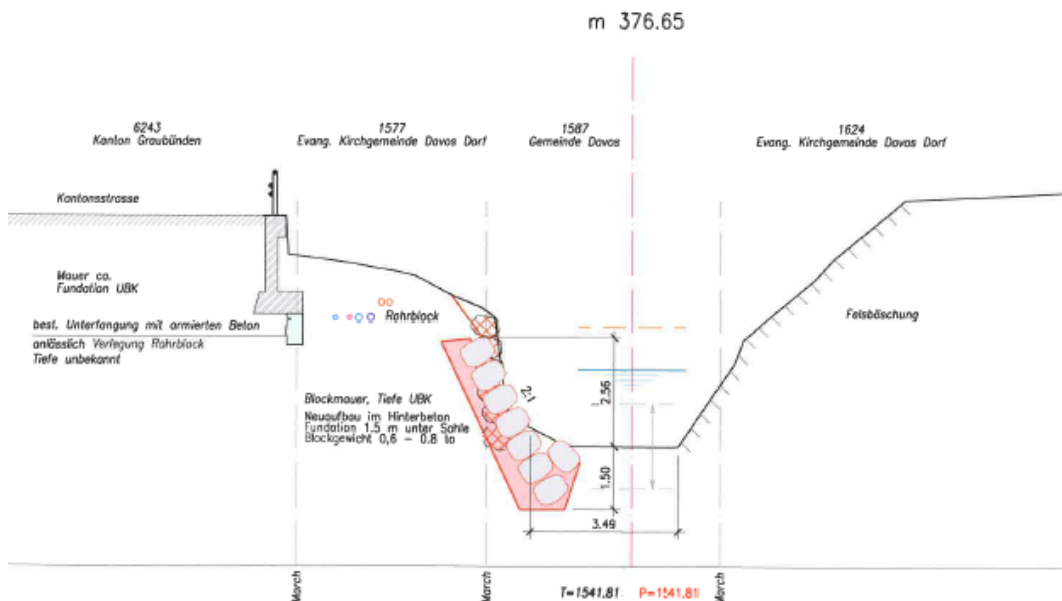
Besonders heikel bei diesem Ereignis war der Abschnitt Stückji zwischen Unter- und Oberlaret. Die zwischen dem Stützbach und der Prättigauerstrasse H28a verlaufenden Werkleitungen wurden unterspült. Ein weiterer heikler Ort war die Brücke zu den Liegenschaften östlich vom Stützbach. Weitere Erosionen können auch die Stützmauer der Prättigauerstrasse gefährden. Da sowohl wasserbauliche Massnahmen und die Sicherung der Werkleitungen anstanden, wurde entschieden alle Arbeiten in einem Wasserbauprojekt zusammenzufassen.

2. Projektierte Arbeiten

Die projektierten Arbeiten sind im Auflageprojekt vom 13. Oktober 2017 (Herzog Ingenieure AG, Davos) sowie in der Projektgenehmigung der Regierung des Kantons Graubünden vom 10. April 2018 (RB-Nr. 261) detailliert beschrieben und umfassen folgende Hauptpositionen:

- Unterfangungen an der bestehenden Ufersicherung
- Sicherung der Werkleitungen mit Blocksteinmauern und Blockversatz
- Sohlensicherung mit Beton-Querwerken
- Erhöhung des linken Bachufers mit einem Erddamm
- Verbesserung der Zufahrt ab der Prättigauerstrasse H28a zu Liegenschaften östlich vom Stützbach sowie den Bike- und Wanderwegen, Anpassungen der Werkleitungen
- Neue Brücke über den Stützbach mit vergrössertem Durchflussprofil
- Geländeanpassungen bei der Liegenschaft Nr. 1897
- Ergänzende Terrainanpassungen entlang der Wiese
- Anheben der Wanderwegbrücke

Mit den Wasserbaumassnahmen wird auf der linken Bachseite auf einer Länge von 435 m die talseitige Stützmauer der Prättigauerstrasse H28a geschützt. Auf ungefähr der gleichen Länge werden Werkleitungen der Gemeinde (Kanalisation, Wasserversorgung), der Elektrizitätswerk Davos AG sowie einer privaten Wasserversorgung gesichert. Diese zwei Massnahmen liegen im Projektabschnitt mit den aufwendigen Massnahmen. Mit den projektierten Massnahmen werden die Schutzziele erfüllt.



Querprofil an der engsten Stelle (Vorprojekt, Herzog Ingenieure AG)

3. Projektgenehmigungsverfahren

Der Kleine Landrat hat am 28. November 2017 das Auflageprojekt genehmigt und das Tiefbauamt Graubünden gebeten, das Projektgenehmigungsverfahren durchzuführen. Das Projekt wurde vom 12. Januar bis 11. Februar 2018 öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer der Liegenschaft Nr. 1897 bemängelten die Zufahrt, Terrainanpassungen, die Schneeräumung sowie die Entschädigung für die vorübergehende Beanspruchung. Am 12. Februar 2018 fand mit den Einsprechern, dem Amt für Wasserbau, der Projektverfasserin und der Gemeinde Davos die Einigungsverhandlung statt. Mit einer Projektänderung (Kleiner Landrat, Beschluss vom 13. März 2018) konnte die Zufahrt und die Terrainanpassungen im Interesse der Einsprecher gelöst werden. Die Schneeräumung betrifft nicht das Auflageprojekt und muss gemeinsam mit den übrigen Wegbenutzern gelöst werden. Die Entschädigungen werden in der gütlichen Vereinbarung geregelt. Die Anliegen aus der Vernehmlassung der kantonalen Amtsstellen konnten mit dem Regierungsbeschluss bereinigt werden. Die Regierung des Kantons Graubünden hat das Projekt am 10. April 2018 genehmigt (RB-Nr. 261).

4. Eigentumsverhältnisse

Die Bauarbeiten betreffen die Bachparzelle der Gemeinde Davos sowie 9 öffentliche und private Parzellen. Für die projektierten Massnahmen ist kein Landkauf nötig, die Grundeigentümer werden für die vorübergehende Beanspruchung entschädigt. Die Entschädigungen werden nach der Projekt- und Kreditgenehmigung in gütlichen Vereinbarungen durch den Kleinen Landrat geregelt.

5. Kostenvoranschlag und Finanzierung

Kostenvoranschlag		
Baukosten, Vorprojekt Nr. 340.21-B-2		CHF 900'000.00
Zuschlag Projektänderung		CHF 50'000.00
Genehmigte Kreditbasis (RB-Nr. 261, Kapitel D.1)		CHF 950'000.00
Beiträge nach Wasserbaugesetz		
Bundesbeiträge	35.00 %	CHF 332'500.00
Kantonsbeiträge	20.00 %	CHF 190'000.00
Nettokosten		
Beitrag nach Strassengesetz	37.00 %	CHF 158'175.00
Restkosten für die Gemeinde		CHF 269'325.00

Ein wesentliches Ziel des vorliegenden Projektes ist die Sicherung der Werkleitungen. Am 20. März 2017 wurden die Werkleitungsbesitzer über die projektierten Massnahmen informiert. Die Werkleitungsbesitzer übernehmen einen Teil der Kosten. Diese werden nach Länge der Leitungen aufgeteilt.

EWD Elektrizitätswerk Davos AG	4.82 %	CHF 45'785.00
Private Wasserversorgung	3.12 %	CHF 29'625.00
Gemeinde, Kanalisation und Wasser	7.09 %	CHF 67'331.00

Die definitive Kostenverteilung erfolgt durch den Kleinen Landrat im Rahmen des Ausführungsprojektes.

Die Restkosten der Gemeinde zu Lasten Wasserbau
(Gesamtkosten abzüglich aller Beiträge) 13.32 % CH 126'528.00

Die Finanzierung von Fluss- und Wildbachprojekten ist im Davoser Rechtsbuch 64 (Landschaftsgesetz über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen), Art. 1 Buchstabe b, geregelt.

Laut DRB 64, Art. 9 Abs. 1, legt der Grosse Landrat die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Verpflichtungskonto „öffentliche und private Werke“ wurde am 31.12.2017 ein Bestand von CHF 9'336'354.00 ausgewiesen. Die Abschreibungs- und Betriebskosten werden dem Fonds für „öffentliche und private Werke“ belastet (DRB 64, Artikel 17).

Kostenstelle	Bezeichnung	Rechnung 2017	Budget 2018	Budget 2019
		CHF	CHF	CHF
4207410.900	Neue Wasserbauprojekte	31'364.00		
4207410.006	Instandst. Stützbach		850'000.00	68'636.00

Abbildung der Investitionen

Die Projektierungskosten wurden bereits in der Rechnung 2017 ausgewiesen. Im Budget 2018 sind CH 850'000.00 bewilligt, der restliche Kredit für die Abschlussarbeiten von CHF 68'636.00 wird in das Budget 2019 aufgenommen. Die Bundes- und Kantonsbeiträge sind zugesichert (RB-Nr. 261).

6. Arbeitsausführung/Terminplan

Die Arbeiten werden nach Submissionsgesetz ausgeschrieben. Mit den Arbeiten wird anfangs August begonnen. Sie werden im Sommer 2019 abgeschlossen.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Projekt Hochwasserschutz Stützbach „Stückji“ vom 13. Oktober 2017 sei zu genehmigen.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von CHF 950'000.00 (Preisbasis Oktober 2017) zu bewilligen.
3. Die Baukosten werden in der Bilanz (14020.01 Bachverbauungen) aktiviert. Die jährliche Abschreibung der aktivierten Restkosten wird über die Erfolgsrechnung (Kostenstelle 4207410 Gewässerverbauungen, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK) dem Fonds für öffentliche und private Werke (Konto 29100.01) belastet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

H. Walser

Stefan Walser
Statthalter

M. Straub

Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Stützbach, Ereignisanalyse vom 22. Juli 2015, Technischer Bericht, Büro tur gmbh, Davos, vom 24. November 2015
- Auflageprojekt Stützbach "Stückji", Herzog Ingenieure AG, Davos, vom 13. Oktober 2017
- Projektgenehmigung der Regierung des Kantons Graubünden vom 10. April 2018 (RB-Nr. 261)

Mitteilung an

- Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Forstbetrieb, hanspeter.hefti@davos.gr.ch

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 13.06.2018
Mitgeteilt am 15.06.2018
Protokoll-Nr. 18-433
Reg.-Nr. S5.1.3

An den Grossen Landrat

Interpellation Philipp Wilhelm betreffend "Baukartell Graubünden: Preisabsprachen auch auf unsere Kosten?", Stellungnahme des Kleinen Landrates

I. Veranlassung

Landrat Philipp Wilhelm und drei Mitunterzeichner reichten am 07.12.2017 eine Interpellation zum Thema Baukartell Graubünden mit folgenden Schwerpunkten ein:

Seit einiger Zeit untersucht die Wettbewerbskommission (WEKO) mögliche Absprachen im Hoch-, Tief- sowie im Strassenbau in Graubünden. Die Bündner Regierung schreibt in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, dass die WEKO mittlerweile gegen 46 Baufirmen, gegen den Bündnerischen Baumeisterverband sowie gegen eine nicht genannte Anzahl von Ingenieurbüros ermittelt. Ein erster Entscheid das Münstertal betreffend zeigte, dass die lokalen Baufirmen zwischen 2004 und 2012 über 100 Hoch- und Tiefbauausschreibungen von öffentlichen als auch privaten Bauherrschaften manipuliert haben. Das heisst konkret, dass möglicherweise auch mit Steuergeldern zu hohe und eben kartellgesetzwidrige Preise bezahlt wurden.

Neben Hoch- und Tiefbau im Unterengadin und Münstertal untersucht die WEKO auch Preisabsprachen im Strassenbau auf dem ganzen Kantonsgebiet. Die Regierung hält fest, dass der Kanton Einsicht in die Verfahrensakten der WEKO verlangt hat und dass er nach erfolgter Einsicht „die daraus ableitbaren submissions-, zivil- und allenfalls strafrechtlichen Rechtbehelfe prüfen“ wird. Konkret geht es auch um die Fragen nach Schadenersatz. Der Kanton habe darum bereits vorsorgliche Massnahmen ergriffen, damit ein möglicher Schadenersatz nicht verjähren würde. Weiter habe der Kanton Anpassungen bei Vergabeprozessen vorgenommen. Laut Kantonsregierung ist es potenziell betroffenen Gemeinden freigestellt, bei der WEKO ebenfalls Akteneinsicht zu verlangen.

II. Stellungnahme des Kleinen Landrates

Die Wettbewerbskommission (WEKO) hatte angekündigt, dass die aktuellen Veröffentlichungen im Frühjahr 2018 publik gemacht werden. Der Kleine Landrat wollte diese Publikation abwarten,

um eventuelle Ergebnisse der Untersuchung in die Antwort einfließen zu lassen und substantiell antworten zu können.

Der Interpellant und die Mitunterzeichner beauftragten den Kleinen Landrat, die folgenden acht Fragen zu beantworten:

1. *Hat die Gemeinde Kenntnis von möglichen Preisabsprachen bei Bauprojekten auf dem Gemeindegebiet?*

Stellungnahme des Kleinen Landrates

Das Tiefbauamt der Gemeinde Davos hat Anfangs Mai 2018 bei der WEKO eine Anfrage eingereicht, ob die Gemeinde Davos als Auftraggeber von Absprachen betroffen ist. Am 4. Mai 2018 ging vom Vizedirektor der WEKO folgende schriftliche Antwort ein:

*Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage und unser heutiges telefonisches Gespräch vom 4. Mai 2018. Sie legen dar, dass in der Gemeinde Davos ein politischer Vorstoss vorliegt und fragen uns entsprechend, ob die bisherigen acht Entscheide der Wettbewerbskommission (WEKO) betreffend das Münstertal und Engadin Bauprojekte der Gemeinde Davos betreffen. Gerne können wir Ihnen mitteilen, dass uns **in den bisherigen acht Entscheiden keine Anhaltspunkte für Abreden über Bauprojekte in der Gemeinde Davos vorliegen.***

2. *Verlangt die Gemeinde Einsicht in die Verfahrensakten der WEKO oder hat sie diese bereits verlangt?*

Stellungnahme des Kleinen Landrates

Die Gemeinde hat nach der negativen schriftlichen Auskunft der WEKO keinen Anlass in den bisherigen acht Entscheiden Einsicht in die Verfahrensakten zu verlangen. Sollte sich in weiteren Untersuchungen zeigen, dass die Gemeinde Davos betroffen ist, wird der Kleine Landrat Akteneinsicht verlangen.

3. *Sind auch Bauprojekte unserer Gemeinde Gegenstand der oben genannten WEKO-Untersuchungen?*

Stellungnahme des Kleinen Landrates

Nein (Siehe Stellungnahme zu Frage 1).

4. *Welcher finanzielle Schaden entstand der Gemeinde durch allfällige Preisabsprachen?*

Stellungnahme des Kleinen Landrates

Keinen (Siehe Stellungnahme zu Frage 1).

5. *Wird die Gemeinde nach allfällig erfolgter Einsicht die daraus ableitbaren submissions-, zivil- und strafrechtlichen Rechtsbehelfe eingehend prüfen und Schritte einleiten?*

Stellungnahme des Kleinen Landrates

Die Gemeinde hat nach der negativen schriftlichen Auskunft der WEKO keinen Anlass, in den bisherigen acht Entscheiden rechtliche Schritte einzuleiten. Sollte sich in weiteren Untersuchungen zeigen, dass die Gemeinde Davos betroffen ist, wird der Kleine Landrat die notwendigen rechtlichen Schritte einleiten. Dies immer auch in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Graubünden.

6. *Wurden/werden vorsorgliche Massnahmen gegen eine Verjährung von allfälligen Schadenersatzforderungen getroffen?*

Stellungnahme des Kleinen Landrates

Die Gemeinde hat nach der negativen schriftlichen Auskunft der WEKO zu den bislang geprüften Unternehmen keine Ansprüche, so dass sich die Verjährungsfrage nicht stellt. Sollte sich in weiteren Untersuchungen zeigen, dass die Gemeinde Davos betroffen ist, wird der Kleine Landrat die notwendigen Massnahmen gegen eine Verjährung von allfälligen Schadenersatzforderungen treffen.

7. *Gibt es Massnahmen im Bereich des Vergabewesens der Gemeinde, um Preisabsprachen vorzubeugen?*

Stellungnahme des Kleinen Landrates

In den Ausschreibungsunterlagen wird ungeachtet der Auftragsart und der anzuwendenden Verfahrensart von allen anbietenden Firmen stets verlangt, eine Selbstdeklaration (siehe Beilage) auszufüllen (kann ein Auftrag direkt einem Anbieter über das freihändige Verfahren erteilt werden, hat die Selbstdeklaration Bestandteil des Vertrages zu bilden). In dieser muss der Anbieter versichern, keine Absprachen oder andere wettbewerbsbeeinträchtigende Massnahmen getroffen zu haben. Diese Angaben werden jeweils bei der Prüfung der Offertunterlagen angeschaut. Falls ein Anbieter dies der Gemeinde gegenüber nicht versichern kann, wird er von der Ausschreibung ausgeschlossen.

Erscheint dem Kleinen Landrat ein offerierter Preis fragwürdig, lässt er auch Mitbewerber aus dem Prättigau, dem Rheintal oder dem Rest der Schweiz mitofferieren. Bei grösseren Ausschreibungen ist das Vorgehen sowieso verfahrensmässig bis ins Detail festgelegt.

8. *Wurden oder werden zusätzliche Massnahmen ergriffen? Zum Beispiel das Benennen einer Meldestelle, die bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten anonyme Hinweise entgegennimmt?*

Stellungnahme des Kleinen Landrates

Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden noch keine zusätzlichen Massnahmen getroffen. Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden unterhält seit dem Jahr 2012 eine Anlaufstelle für anonyme Meldungen von Submissionsabsprachen.

Sollten sich im Zuge der vorgesehenen PUK und der vom Kanton fortgesetzten Untersuchungen weitere Erkenntnisse ergeben, wird der Kleine Landrat diese genauestens prüfen und die notwendigen Massnahmen ergreifen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Stefan Walser
Statthalter



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Interpellation Philipp Wilhelm 'Baukartell Graubünden: Preisabsprachen auch auf unsere Kosten?' vom 07.12.2017
- Formular Selbstdeklaration, Bestätigung des Anbieters im öffentlichen Beschaffungswesen

Mitteilung an

- Hochbauamt, Cornelia Deragisch
- Finanzverwaltung, Martin Raich



Sozialdemokratische
Partei Davos

INTERPELLATION

BAUKARTELL GRAUBÜNDEN: PREISABSPRACHEN AUCH AUF UNSERE KOSTEN?

Eingereicht am 7. Dezember 2017

Ausgangslage

Seit einiger Zeit untersucht die Wettbewerbskommission (WEKO) mögliche Absprachen im Hoch-, Tief- sowie im Strassenbau in Graubünden. Die Bündner Regierung schreibt in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, dass die WEKO mittlerweile gegen 46 Baufirmen, gegen den Bündnerischen Baumeisterverband sowie gegen eine nicht genannte Anzahl von Ingenieurbüros ermittelt. Ein erster Entscheid das Münstertal betreffend zeigte, dass die lokalen Baufirmen zwischen 2004 und 2012 über 100 Hoch- und Tiefbauausschreibungen von öffentlichen als auch privaten Bauherrschaften manipuliert haben. Das heisst konkret, dass möglicherweise auch mit Steuergeldern zu hohe und eben kartellgesetzwidrige Preise bezahlt wurden.

Neben Hoch- und Tiefbau im Unterengadin und Münstertal untersucht die WEKO auch Preisabsprachen im Strassenbau auf dem ganzen Kantonsgebiet. Die Regierung hält fest, dass der Kanton Einsicht in die Verfahrensakten der WEKO verlangt hat und dass er nach erfolgter Einsicht "die daraus ableitbaren submissions-, zivil- und allenfalls strafrechtlichen Rechtsbehelfe prüfen" wird. Konkret geht es auch um die Frage nach Schadenersatz. Der Kanton habe darum bereits vorsorgliche Massnahmen ergriffen, damit ein möglicher Schadenersatz nicht verjähren würde. Weiter habe der Kanton Anpassungen bei Vergabeprozessen vorgenommen. Laut Kantonsregierung ist es potenziell betroffenen Gemeinden freigestellt, bei der WEKO ebenfalls Akteneinsicht zu verlangen.

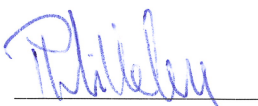
In diesem Zusammenhang richten die Unterzeichnenden folgende Fragen an den Kleinen Landrat:

1. Hat die Gemeinde Kenntnis von möglichen Preisabsprachen bei Bauprojekten auf dem Gemeindegebiet?
2. Verlangt die Gemeinde Einsicht in die Verfahrensakten der WEKO oder hat sie diese bereits verlangt?
3. Sind auch Bauprojekte unserer Gemeinde Gegenstand der oben genannten WEKO-Untersuchungen?
4. Welcher finanzielle Schaden entstand der Gemeinde durch allfällige Preisabsprachen?
5. Wird die Gemeinde nach allfällig erfolgter Einsicht die daraus ableitbaren submissions-, zivil- und strafrechtlichen Rechtsbehelfe eingehend prüfen und Schritte einleiten?
6. Wurden/werden vorsorgliche Massnahmen gegen eine Verjährung von allfälligen Schadenersatzforderungen getroffen?
7. gibt es Massnahmen im Bereich des Vergabewesens der Gemeinde, um Preisabsprachen vorzubeugen?
8. Wurden oder werden zusätzliche Massnahmen ergriffen? Zum Beispiel das Benennen einer Meldestelle, die bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten anonyme Hinweise entgegennimmt?

Für eine Beantwortung dieser Fragen sei dem Kleinen Landrat im Voraus herzlich gedankt.

Der Interpellant

Die Mitunterzeichnenden


Philipp Wilhelm

Selbstdeklaration / Bestätigungen des Anbieters

Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

Antwort:
Ja / Nein

1. Verpflichtet sich der Anbieter, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften einzuhalten?
2. Erklärt sich der Anbieter bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen gemäss Frage 1 zu verpflichten?

Steuern und Sozialabgaben

3. Hat der Anbieter die zur Zahlung fälligen kantonalen und kommunalen Steuern bezahlt?
4. Hat der Anbieter die zur Zahlung fälligen direkten Bundessteuern sowie die zur Zahlung fällige Mehrwertsteuer bezahlt?
5. Hat der Anbieter die zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile bezahlt? Verpflichtet er sich, die zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht zu

Konkurs- oder Nachlassverfahren / Pfändung

6. Befindet sich der Anbieter in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren bzw. ist bei ihm in den vergangenen zwölf Monaten eine Pfändung vollzogen worden?

Integritätserklärung

7. Garantiert der Anbieter, dass er keine Absprachen oder andere wettbewerbsbeeinträchtigende Massnahmen getroffen hat?

Gerichtsstand

8. Der Anbieter anerkennt **die im Leistungsverzeichnis aufgeführte Adresse der Bauherrschaft** als Gerichtsstand.

Mit der Unterschrift bestätigt der Anbieter die Richtigkeit der gemachten Angaben und erklärt sich zudem bereit, sie auf Verlangen hin zu belegen. Gleichzeitig werden die Sozialversicherungseinrichtungen, die Steuerbehörden und andere zuständige Einrichtungen ausdrücklich ermächtigt, der Beschaffungsstelle – auch entgegen allfällig anderslautenden Gesetzesbestimmungen – Auskünfte im Zusammenhang mit den oben beantworteten Fragen zu erteilen. Auf Verlangen reicht der Anbieter die Adressen der zuständigen Einrichtungen und Behörden nach.

Mit der Unterzeichnung dieser Bestätigungen übernimmt der Anbieter die Verantwortung dafür, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen auch von seinen Subunternehmern eingehalten werden.

Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber bei Falschangaben, Missachtung der obigen Grundsätze und/oder Verstoss gegen die Integritätserklärung

- a) den Zuschlag jederzeit widerrufen und den Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen und/oder
- b) die Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 10 % der bereinigten Angebotssumme, mindestens aber Fr. 3'000.-- und höchstens Fr. 1'000'000.-- pro Verstoss verlangen und/oder
- c) den fehlbaren Anbieter für eine verhältnismässige Dauer von künftigen Beschaffungen ausschliessen kann.

Ort und Datum:

Anbieter / Bietergemeinschaft*:
(Stempel und Unterschrift)

.....
.....

* im Falle einer Bietergemeinschaft haben **alle** Beteiligten diese Erklärung unterschriftlich zu bestätigen!

Sitzung vom 05.06.2018
Mitgeteilt am 08.06.2018
Protokoll-Nr. 18-407
Reg.-Nr. S2.B

An den Grossen Landrat

Postulat Kevin Dieth betreffend Sozialbericht Gemeinde Davos, Frage der Überweisung

1. Veranlassung

Landrat Kevin Dieth und drei Mitunterzeichnende reichten am 22. März 2018 ein Postulat betreffend Sozialbericht Gemeinde Davos ein.

Gemäss den Postulanten werden die Sozialausgaben in vielen Bündner Gemeinden nicht nur detailliert in der Jahresrechnung ausgewiesen, sondern auch mittels statistischen Werten transparent kommuniziert. Solche statistische Berichte seien in einer modernen und unternehmerischen Gemeinde wie Davos notwendige und wertvolle Führungsinstrumente, aber auch Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit. Eine Ausweisung der Netto-Sozialausgaben pro Jahr in Kategorien nach Unterstützungsbeiträgen und Alimentenbevorschussung, sowie total unterstützte Personen (Anzahl), aufgeteilt zum Beispiel in Kategorien Schweizer, Kinder, Senioren und Ausländer (nach Aufenthaltsstatus F, L, B, C) würden Vergleiche über mehrere Jahre und damit das frühzeitige Erkennen von Problemen und Trends ermöglichen, damit in Bereichen wie Integrationsarbeit, Jugendsozialarbeit etc. frühzeitig Schwerpunkte gesetzt und entsprechende Präventivmassnahmen ergriffen werden könnten. Des Weiteren sei die Ausweisung der Sozialkosten pro Einwohner und deren Entwicklung als Kennwert für die Gemeinde von grossem Interesse.

Konkret fordern die Postulanten, dass der Kleine Landrat jährlich einen statistischen Sozialbericht präsentiere, der die wichtigsten Kennzahlen liefere (Sozialkosten aufgeschlüsselt nach Fallzahlen, Kategorien, Einwohner etc.).

2. Stellungnahme des Kleinen Landrats

2.1. Forderung überwiegend bereits erfüllt

Soweit die Postulanten die jährliche Ausweisung der Netto-Sozialausgaben in den Kategorien Unterstützungsbeiträge und Alimentenbevorschussung verlangen, handelt es sich um bereits in

der Jahresrechnung publizierte Informationen¹. Es ist das Ziel der Gemeinde, grösstmögliche Kostentransparenz walten zu lassen. So wurde in den vergangenen zehn Jahren die Gliederung der Konti im Bereich der sozialdienstlichen Unterstützungen verfeinert, um etwa die Unterstützung von Flüchtlingen transparent auszuweisen. Aus der Jahresrechnung ist demnach heute ersichtlich, wieviel Geld jährlich für Schweizer Bürger und wieviel für Ausländer und (anerkannte und vorläufig aufgenommene) Flüchtlinge ausgegeben wird. Aus der Kategorie „Bürger und Einwohner in Anstalten (Volksschüler)“ lässt sich die für Kinder in Sonderschulen ausgegebene Summe entnehmen. In den Erläuterungen zu den Budgetabweichungen in der Erfolgsrechnung 2017² ist zudem für die oben erwähnten Kategorien aufgeführt, wie sich die Unterstützungsbeträge auf Wohnkosten, Kosten für den Grundbedarf und für situationsbedingte Leistungen zusammensetzen.

Mittels der in der Jahresrechnung ersichtlichen Summe aller Unterstützungsbeiträge und der auf der Homepage der Gemeinde publizierten Einwohnerzahl lassen sich ausserdem die Sozialkosten pro Einwohner errechnen. Eine separate Ausweisung ebendieser Kosten, wie sie im Postulat gefordert wird, erscheint deshalb unnötig. Auch die gewünschte Information über die Anzahl insgesamt unterstützter Personen ist über die Statistik des Bundes bereits öffentlich zugänglich³. Auf der gleichen Seite ist zudem die für Trenderkennungen und schweizweite Vergleiche gebräuchliche Sozialhilfequote ersichtlich⁴. Im Jahr 2016 etwa lag diese Quote in Davos bei 1,3 % im Vergleich zum bundesweiten Wert von 3,3 %. Der von den Postulanten gewünschte Vergleich über mehrere Jahre ist gestützt auf die vorhandenen Jahresrechnungen und die vom Bund veröffentlichten Zahlen bereits im jetzigen Zeitpunkt ohne weiteres möglich (vgl. dazu Zusammenstellung des Sozialdienstes in der Beilage).

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass nicht nur der Grosse Landrat, sondern auch die **Öffentlichkeit bereits Zugang zu statistischen Daten bezüglich Sozialhilfe in dem beschriebenen, umfassenden Ausmass hat**⁵. Die **Forderung der Postulanten**, wonach der Kleine Landrat einen **jährlichen statistischen Sozialbericht mit den „wichtigsten Kennzahlen“** liefern soll, kann somit als bereits **erfüllt** und deshalb obsolet betrachtet werden.

2.2. Rechtslage für nicht veröffentlichte Daten

Soweit die Postulanten eine **detailliertere Aufteilung der Kategorien in der Jahresrechnung** (Ausländer nach Aufenthaltsstatus und Senioren) oder die Ersichtlichkeit der jeweiligen Anzahl unterstützte Personen pro Kategorie verlangen, ist dem entgegenzuhalten, dass der Sozialdienst auf eine solche Publikation **aus datenschutzrechtlichen Gründen bewusst verzichtet**. Vorneweg ist festzuhalten, dass die Behauptung der Postulanten, wonach viele Bündner Gemeinden die Sozialausgaben detailliert in der Jahresrechnung ausweisen, nicht zutrifft. Im Gegenteil publizieren sogar grössere Ortschaften, insbesondere auch das Kantonale Sozialamt, keine detailliertere Statistik, als die Gemeinde Davos dies bereits tut (vgl. dazu Dokumentation in der Aktenauflage).

¹ Jahresrechnung 2017: Ziff. 3105720 und 3105730 [Unterstützungsbeiträge] und 3105430 [Alimentenbevorschussung]

² Beilage 98 zur 10. Sitzung des Grossen Landrates vom 24. Mai 2018, „Erfolgsrechnung - Budgetabweichungen, Einzelkonten nach Institutionen“, S. 10 und 11

³ https://www.atlas.bfs.admin.ch/maps/13/de/12772_112_7281_7263/21003.html

⁴ vgl. Bericht auf der Webseite Kanton Graubünden vom 19.06.2017 <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2017/Seiten/20170-61901.aspx>

⁵ vgl. Art. 8 Abs. 3 Öffentlichkeitsgesetz Davos

Der Sozialdienst selber ist über die jährlich vom Bund erhobene detaillierte Sozialhilfestatistik im Besitz der verlangten Daten. Die Statistik darf aber nur mit Zustimmung des Bundesorgans weitergegeben werden und die Ergebnisse dürfen nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen **Personen nicht bestimmbar** sind (Art. 22 Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG). Für die Frage der Bestimmbarkeit wurden in Lehre und Rechtsprechung noch keine klaren **Kriterien** entwickelt. Aus der Literatur ist aber eine Tendenz auf eine sehr **zurückhaltende Veröffentlichungspraxis** zu erkennen⁶. Die Veröffentlichung von Daten, die eine Bestimmbarkeit der betroffenen Personen zulassen, wäre nur mit entsprechender Rechtsgrundlage möglich (Art. 19 DSG). Die Grenze der Bestimmbarkeit muss damit wohl in jedem Einzelfall je nach Verbundenheit und Vernetzung der betroffenen Gemeinschaft und äusserlichen Merkmalen der betroffenen Gruppe höher oder tiefer angelegt werden.

Bei einer Gesamtzahl von 156 unterstützten Personen in der Gemeinde Davos⁷ ergeben sich bei einer Aufschlüsselung in die im Postulat gewünschten Kategorien schnell sehr kleine Gruppen, bei denen die Bestimmbarkeit der betroffenen Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt umso mehr im Kontext einer Kleinstadt mit gut vernetzter Bevölkerung wie Davos. Selbst wenn man bei einzelnen Kategorien zum Schluss kommen sollte, dass eine Personalisierung ausgeschlossen werden könnte, kommt aus datenschutzrechtlicher Sicht hinzu, dass jedes Bearbeiten von Personendaten – d.h. insbesondere auch deren Bekanntgabe (vgl. Art. 3 lit. e DSG i.V.m. Art. 2 Abs. 3 Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG) – den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, der Zweckmässigkeit und der Zweckgebundenheit zu folgen hat (Art. 2 Abs. 1 KDSG). Diese Grundsätze sind bei der Bekanntgabe von **besonders schützenswerten Daten** aus dem Sozialhilfereich umso stärker zu beachten. Die **Zweckgebundenheit** ergibt sich auch aus dem im Bundesstatistikgesetz festgehaltenen Statistikgeheimnis, wonach eine Verwendung oder Bekanntgabe von Daten, die sich auf einzelne Personen beziehen, für Verwaltungs-, Kontroll- oder Aufsichtshandlungen oder für fiskalische Zwecke ausgeschlossen ist⁸. Nach dem Grundsatz der **Verhältnismässigkeit** muss die Weitergabe der Daten **geeignet** sein, das dadurch angestrebte Ziel zu erreichen (**Zwecktauglichkeit**), sie muss zudem **erforderlich** sein (es darf keine mildere Massnahme möglich sein, welche die privaten Interessen weniger beeinträchtigt) und sie muss **zumutbar** sein (vernünftiges Verhältnis zwischen dem Zweck der Bearbeitung und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Persönlichkeit). Es muss also eine Abwägung von Zweck und Wirkung des Eingriffes stattfinden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist dann verletzt, wenn mehr Daten bearbeitet werden, als dies nach der Zweckumschreibung erforderlich ist⁹.

Die Postulanten geben als Zweck der Weitergabe der Sozialhilfedaten an, dass dadurch ein Vergleich über mehrere Jahre ermöglicht werde und damit frühzeitig Probleme und Trends erkannt werden können, was bei der Strategieentwicklung behilflich sein könne, um zum Beispiel frühzeitig entsprechende Präventivmassnahmen in Bereichen wie Integrationsarbeit, Jugendsozialarbeit etc. zu ergreifen. Die Weitergabe der im Postulat verlangten Daten wäre für die erwähnte Trenderkennung und Entscheidungsgrundlage für allfällige Massnahmen wohl zwar *geeignet*, jedoch *nicht erforderlich*. Die Trenderkennung kann bereits gestützt auf die öffentlich zugänglichen Daten erfolgen, das heisst, das Ziel der Postulanten ist durch mildere Massnahmen erreich-

⁶ vgl. MAURER-LAMBROU/KUNZ, in: Basler Kommentar Datenschutzgesetz Öffentlichkeitsgesetz, N 29 zu Art. 22 DSG, wonach „*absolut keine Rückschlüsse mehr*“ auf betroffene Personen möglich sein dürfen und BAERISWYL, in: Datenschutzgesetz, Stämpfli Handkommentar, N 29 f. zu Art. 22 DSG sowie Leitfaden zur Durchführung der Erhebung der Sozialhilfeempfängerstatistik, Bundesamt für Statistik BFS, Neuchâtel 2015, ungekürzte Fassung, wonach dem *Datenschutz höchste Priorität* beizumessen ist und eine Veröffentlichung von Sozialhilfedaten, die Rückschlüsse auf einzelne Personen ermöglichen, *in keinem Fall zulässig* sei

⁷ vgl. https://www.atlas.bfs.admin.ch/maps/13/de/12772_112_7281_7263/21003.html

⁸ MAURER-LAMBROU/KUNZ, in: Basler Kommentar, DSG/BGÖ, N 12 zu Art. 22 DSG

⁹ MAURER-LAMBROU/STEINER, in: Basler Kommentar, DSG/BGÖ, N 11 zu Art. 4 DSG

bar bzw. bereits erreicht. Eine Publikation im verlangten Detaillierungsgrad ist dazu nicht notwendig.

Selbst wenn man zum Schluss kommen würde, dass die verlangte Publikation zur Strategieentwicklung sowohl geeignet als auch erforderlich wäre, müsste man im Einzelfall noch abwägen, ob die dadurch verbundene Beeinträchtigung der Persönlichkeit der von der Publikation betroffenen Personen (Stigmatisierung) in einem *vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Ziel* steht. Ein spezifisches öffentliches Interesse und eine daraus abzuleitende Dringlichkeit für eine detaillierte Publikation von Sozialhilfedaten sind jedoch nicht erkennbar. Der Sozialdienst stützt seine strategische Arbeit bereits heute auf die Erkenntnisse aller ihm vorliegenden detaillierten Daten, wobei sich aufgrund der kleinen, nicht repräsentativen Personengruppen kaum eindeutige Trends beobachten lassen, die Anhaltspunkte für einen grundlegenden Strategiewechsel liefern. Der Sozialdienst entrichtet seine Unterstützungen nach den dafür vorgesehenen gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien. Darüber hinaus engagiert sich der Sozialdienst im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und Vorgaben für eine bestmögliche Prävention und (Arbeits-) Integration. Dies stellt geradezu die Kernaufgabe des Sozialdienstes dar. Der Erfolg einer Integrationsstrategie ist dabei nebst der gezielten Förderung der persönlichen Ressourcen der Zielgruppe allerdings auch direkt davon abhängig, ob auf privatwirtschaftlicher Seite die Möglichkeit und die Bereitschaft bestehen, Ausbildungs-, Praktikums- und Arbeitsplätze bereitzustellen, wobei sich ein diesbezüglicher Appell bereits im Entwurf zur Revision der integrationsrechtlichen Bestimmungen im Ausländergesetz AuG befindet¹⁰.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in der **Publikation einer detaillierten Sozialhilfestatistik kein Mehrwert für die Öffentlichkeit** resp. für die Politik ersichtlich ist, der die **Preisgabe von schützenswerten Daten rechtfertigen** würde. Die verlangte Publikation erscheint für eine Trenderkennung nicht erforderlich. Die privaten Interessen am Schutz eigener sensibler Daten gehen deshalb vor.

Exkurs Öffentlichkeitsgesetz:

Gemäss dem neu auch auf Gemeindeebene eingeführten Öffentlichkeitsprinzip (DRB 11) hat jede Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 8 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz). Der Zugang wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (Art. 9 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz). Überwiegende private Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden könnte (Art. 9 Abs. 3 Öffentlichkeitsgesetz). Die Privatsphäre Dritter dürfte regelmässig dann besonders betroffen sein, wenn es um besonders schützenswerte Personendaten i.S.v. Art. 3 lit. c DSG geht¹¹. Bei Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe handelt es sich um solche **besonders schützenswerte Daten** gemäss Art. 3 lit. c Ziff. 3 DSG, wobei die Definition gestützt auf Art. 2 Abs. 3 KDSG auch auf kantonaler resp. kommunaler Ebene gilt. Sensible **Daten aus dem Sozialhilfebereich** sind dem **Öffentlichkeitsprinzip** somit **aus übergeordneten datenschutzrechtlichen Gründen** grundsätzlich **entzogen**. Daran ändert nichts, dass die im kantonalen Öffentlichkeitsgesetz generell enthaltene Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip für Leistungserbringer des Gesundheits- und Sozialwesens, im kommunalen Gesetz nicht übernommen wurde (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. c KDSG und Art. 3 Öffentlich-

¹⁰ „Die Arbeitgeber tragen zur Integration der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb bei. Sie informieren sie über geeignete Integrationsförderungsangebote und unterstützen sie bei der Teilnahme an solchen Angeboten“ (Art. 58c n AIG)

¹¹ vgl. gleiche Formulierung in Art. 7 Abs. 2 BGÖ und Kommentar dazu: HÄNER, in: Basler Kommentar Datenschutzgesetz, N 53 zu Art. 7 BGÖ

keitsgesetz). Auch im Falle einer Anfrage betreffend Einsicht in detaillierte sozialhilfestatistische Daten müsste die Antwort aus den genannten Gründen negativ ausfallen.

2.3. Fazit

Die für eine Trenderkennung wichtigsten Kennzahlen des Sozialdienstes werden bereits heute in der Jahresrechnung publiziert. Die Jahresrechnung wurde im Bereich der sozialdienstlichen Unterstützungen in den vergangenen zehn Jahren immer mehr verfeinert. Heute ist nicht nur die Unterstützung ausländischer Einwohner, sondern auch diejenige von Flüchtlingen transparent ausgewiesen. Ausserdem kann nachvollzogen werden, welche Gelder für den Grundbedarf, für Wohnkosten und für situationsbezogene Leistungen gesprochen werden. Hinzu kommen die vom Bund publizierten, öffentlich zugänglichen statistischen Daten. Anlass für eine detailliertere Publikation, insbesondere die Angabe der Anzahl Personen pro Kategorie oder die Aufteilung in detailliertere Kategorien, besteht jedoch nicht und würde auch der allgemeinen Veröffentlichungspraxis des Kanton Graubünden widersprechen. Einer detaillierteren Publikation stehen insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegen. Demnach stellen Informationen aus dem Sozialhilfebereich besonders schützenswerte Daten dar und eine Veröffentlichung ebensolcher ist unzulässig, sofern dadurch Rückschlüsse auf bestimmte Personen möglich sind. Nachdem in Davos rund 156 Personen unterstützt werden, führt eine Aufschlüsselung in detaillierte Kategorien schnell zu kleinen und deshalb identifizierbaren Gruppen. Ausserdem müssen bei einer Veröffentlichung die Grundsätze der Zweckgebundenheit und der Verhältnismässigkeit beachtet werden. Eine Veröffentlichung von detaillierteren Angaben als bisher üblich erscheint weder zweck- noch verhältnismässig. Der Sozialdienst nimmt seine Integrationsaufgabe wahr. Es ist kein öffentliches Interesse ersichtlich, das die mit einer detaillierteren Publikation verbundene Gefahr der Stigmatisierung einzelner Personen überwiegen würde. Mit der bisher gewählten Form der Publikation in der Jahresrechnung kommt die Gemeinde der Anforderung einer transparenten Kommunikation ausreichend nach, ohne datenschutzrechtliche Gesetzesverletzungen zu riskieren.

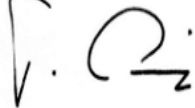
Der Kleine Landrat stellt deshalb folgenden

Antrag an den Grossen Landrat:

Das von Landrat Kevin Dieth eingereichte Postulat betreffend Sozialbericht Gemeinde Davos vom 22. März 2018 sei nicht zu überweisen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Postulat Kevin Dieth betreffend Sozialbericht Gemeinde Davos vom 22. März 2018
- Statistische Übersicht letzte 10 Jahre Sozialdienst Gemeinde Davos

Aktenauflage

- Dokumentation Anfragen zur Publikationspraxis Sozialdienste Kanton Graubünden

Postulat Sozialbericht Gemeinde Davos

Ausgangslage:

In vielen Bündner Gemeinden werden die Sozialausgaben nicht nur detailliert in der Jahresrechnung ausgewiesen und transparent kommuniziert, sondern auch mittels statistischen Werten. Ein solcher (statistischer) Sozialbericht hilft dank möglichem Vergleich über mehrere Jahre frühzeitig Probleme und Trends zu erkennen und kann bei der Strategieentwicklung behilflich sein, um zum Beispiel frühzeitig entsprechende Präventivmassnahmen in Bereichen wie Integrationsarbeit, Jugendsozialarbeit etc. zu ergreifen.

Solche statistische Berichte sind in einer modernen und unternehmerischen Gemeinde wie Davos notwendige und wertvolle Führungsinstrumente, aber auch Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit.

Eine Ausweisung der Netto-Sozialausgaben pro Jahr in Kategorien Unterstützungsbeiträge und Alimentenbevorschussung, der total unterstützten Personen (Anzahl), aufgeteilt zum Beispiel in Kategorien Schweizer, Kinder, Senioren und Ausländer (nach Aufenthaltsstatus F / L / B / C), kann eine entsprechende Analyse erleichtern und bei der Strategieentwicklung unterstützend wirken (Schwerpunkte setzen Jugendsozialarbeit, Senioren, Integration..). Des Weiteren ist gerade die Ausweisung der Sozialkosten pro Einwohner und deren Entwicklung als Kennwerte gerade für die Gemeinde von grossem Interesse.

Aus diesen Gründen richte ich folgendes Postulatsanliegen an den Kleinen Landrat:

Der kleine Landrat präsentiert einen jährlichen statistischen Sozialbericht, der die wichtigsten Kennzahlen liefert (Sozialkosten aufgeschlüsselt nach Fallzahlen, Kategorien, Einwohner ...)

Davos, 22. März 2018



Kevin Dieth

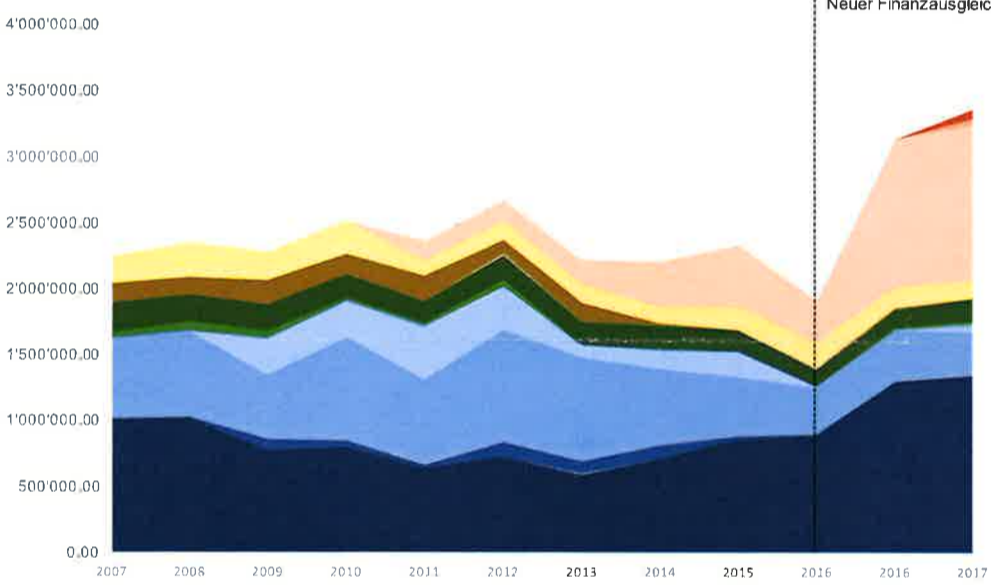


BEILAGE NR. 119

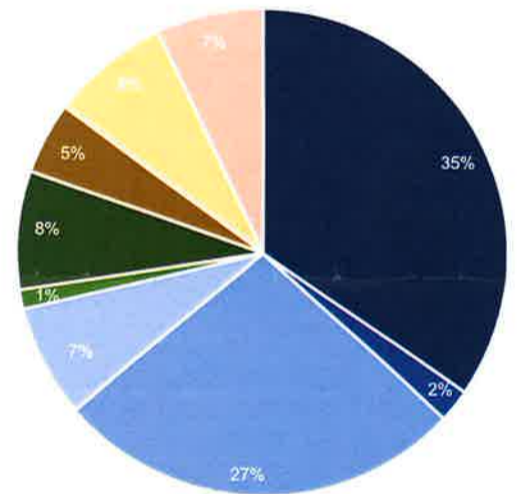
Brutto-Ausgaben und Einnahmen Unterstützungen Sozialhilfe seit 2007

Bezeichnung	HRM1										HRM2		Total HRM1		
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2016	2017	2007-2016		
Ausgaben															
Bürger und Einwohner in der Gemeinde	995'239.25	1'014'419.10	777'318.50	800'704.65	645'758.95	720'599.93	597'868.50	715'824.05	857'384.90	888'856.83	1'294'376.60	1'348'994.95	8'013'974.66	35%	
Bürger ausserhalb des Kantons	13'476.95	13'168.90	80'455.25	42'417.87	24'629.00	111'438.65	94'558.45	88'023.70	27'668.80	0.00	0.00	0.00	495'837.57	2%	
Bürger und Einwohner in Anstalten (Volksschüler)	610'852.95	657'503.65	486'225.05	786'260.10	643'535.00	865'712.95	783'131.00	591'482.15	455'795.75	362'705.95	394'945.45	338'278.85	6'245'204.55	27%	
Bürger und Einwohner in Anstalten (übrige)			276'765.40	283'028.90	409'737.40	314'817.00	98'975.10	139'745.70	191'885.05	7'455.00	5'738.35	37'855.75	1'722'409.55	7%	
Kostenbeiträge KESB											17'304.40	29'330.80	0.00	0%	
Anwaltskosten Armenrecht	51'969.50	74'387.35	55'066.25	25'422.95	23'882.55	50'897.95	3'696.20	17'680.85	100.00	0.00	0.00	0.00	303'103.60	1%	
Alimentenbevorschussung	227'460.80	194'673.30	207'227.70	178'824.15	162'433.45	199'136.25	176'465.30	177'182.05	157'409.45	141'778.25	141'778.25	175'235.10	1'822'590.70	8%	
uneinbringliche Krankenkassenprämien	148'035.80	133'569.40	176'571.15	153'902.85	192'186.10	118'865.55	140'902.10	17'778.00	4'492.20	3'947.10	3'947.10	0.00	1'090'250.25	5%	
Ausländer in der Gemeinde	199'871.75	264'297.90	222'536.65	249'559.85	105'060.90	143'702.85	137'213.80	117'610.15	168'251.15	191'267.00	164'220.15	136'802.45	1'799'372.00	8%	
Flüchtlinge					160'547.70	145'174.05	191'972.00	348'764.40	471'671.40	318'050.45	1'116'688.50	1'182'806.18	1'636'180.00	7%	
Flüchtlinge in Anstalten											0.00	53'287.10	0.00	0%	
Entschädigung an Kanton für unbegleitete Flüchtlinge											0.00	61'176.20	0.00	0%	
Einnahmen															
Rückerstattungen Bürger und Einwohner	-85'718.40	-100'944.30	-119'790.75	-84'013.85	-41'425.00	-56'011.85	-178'796.35	-67'353.05	-120'405.85	-187'403.13	-613'403.30	-776'226.06	-1'041'862.53		
Bundesbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	-14'956.25	0.00	-613'403.30	-776'226.06	-14'956.25		
Kantonsbeiträge	-445'619.05	-497'705.25	-479'366.60	-507'582.15	-471'116.90	-605'555.65	-517'716.55	-535'204.20	-588'651.40	0.00	-445'619.05	-497'705.25	-4'648'517.75		
Lastenausgleich	-167'669.30	-271'462.15	-205'133.35	-216'063.75	-142'329.05	-329'624.20	-180'798.70	-99'021.55	-175'341.75	0.00	-167'669.30	-271'462.15	-1'787'643.80		
Kantonsbeiträge Unterstützungen (SLA)											0.00	-42'479.55	0.00		
Beiträge von Gemeinden	-77'417.10	-76'499.20	-34'165.30	-223'447.05	-191'258.80	-24'682.20	-32'841.85	-38'202.85	-66'072.60	-86'056.95	-86'056.95	-19'748.25	-850'643.90		
Rückerstattungen Anwaltskosten	-117'250.35	-89'199.20	-117'494.40	-86'883.90	-77'069.10	-40'778.15	-42'208.65	-60'545.85	-43'336.55	-29'385.60	-29'385.60	-1'744.00			
Alimentenrückerstattungen	-89'737.85	-114'987.50	-80'001.25	-89'047.80	-76'675.30	-95'614.95	-83'868.30	-94'860.35	-120'064.27	-58'438.80	-58'438.80	-141'617.25			
Rückerstattungen Krankenkassenprämien	-22'753.15	-17'614.50	-32'884.80	-41'317.60	-43'244.30	-106'478.10	-114'264.07	-88'785.45	-69'922.40	-45'723.45	-45'723.45	-2'099.70			
Globalpauschale Flüchtlinge				-6'080.80							-652'466.15	-701'156.75	-6'080.80		
Rückerstattungen für anerkannte Flüchtlinge											-146'471.90	-242'753.85	0.00		
Entschädigung des Kantons für unbegleitete Flüchtlinge											0.00	-14'617.20	0.00		
Total Unterstützungen	1'240'741.80	1'183'607.50	1'215'329.50	1'265'684.42	1'324'652.60	1'411'400.08	1'074'287.98	1'230'117.75	1'135'907.63	1'507'052.65	1'507'052.65	1'421'324.77	14'779'217.85		
Brutto-Ausgaben Flüchtlinge	0.00	0.00	0.00	0.00	160'547.70	145'174.05	191'972.00	348'764.40	471'671.40	318'050.45	1'116'688.50	1'297'269.48	1'636'180.00		

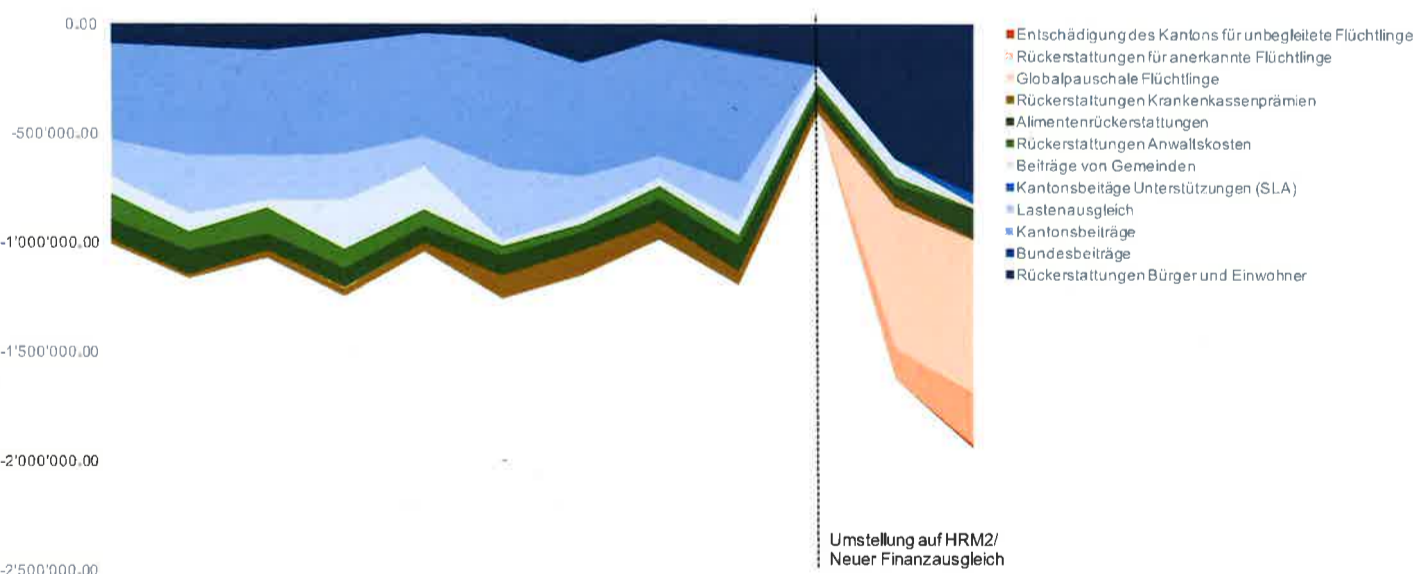
Brutto-Ausgaben



Total Ausgaben Unterstützungen 2007-2016 (HRM1)



Brutto-Einnahmen



Flüchtlinge
Entwicklung Brutto-Ausgaben
seit separater Ausweisung

